



N i e d e r s c h r i f t
über die 96. - öffentliche - Sitzung
des Kultusausschusses
am 15. Dezember 2011
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung des Rechtes auf Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/796
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung des Rechtsanspruchs auf inklusive Beschulung
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 16/2702
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/4137
- d) Inklusive Schule verwirklichen - Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/793
- e) Vielfalt ist Bereicherung - für ein sofortiges Aktionsprogramm zur Umsetzung inklusiver Bildung
Antrag der Fraktion der SPD - Drs. 16/2703

dazu: Eingaben

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.....	5
Philologenverband.....	7
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	12
Landeselternrat Niedersachsen.....	15

Arbeitsgemeinschaft freier Schulen Niedersachsen e. V.	18
Verband Deutscher Privatschulen	22
Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt.....	23
ver.di Landbezirk Niedersachsen-Bremen	23
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Niedersachsen	27
Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule.....	32

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Claus Peter Poppe (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Karin Bertholdes-Sandrock (CDU)
3. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
4. Abg. Clemens Lammerskitten (i. V. d. Abg. Ursula Ernst) (CDU)
5. Abg. Karl-Heinz Klare (CDU)
6. Abg. Karsten Heineking (i. V. d. Abg. Lothar Koch) (CDU)
7. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)
8. Abg. Kai Seefried (CDU)
9. Abg. Astrid Vockert (CDU)
10. Abg. Ralf Borngräber (SPD)
11. Abg. Axel Brammer (SPD)
12. Abg. Frauke Heiligenstadt (SPD)
13. Abg. Silva Seeler (SPD)
14. Abg. Dörthe Weddige-Degenhard (SPD)
15. Abg. Björn Försterling (FDP)
16. Abg. Ina Korter (GRÜNE)
17. Abg. Christa Reichwaldt (LINKE)

Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

Siehe Anwesenheitsliste (**Anlage**).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Horn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Hederich (Mitglied),
Staatsanwalt Rau.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pause, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 9.33 Uhr bis 12.20 Uhr.

Verteiler:

Mitglieder des KultA, des AfHuF, des AfRuV, des AfSFFGuI und des AfUuK
Präsident des Landtages
Fraktionen
Abg. Karsten Heineking, Clemens Lammerskitten
StK, MF, MK
LRH

Außerhalb der Tagesordnung:**Termine**

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, die für den 6. Januar 2011 vorgesehene Sitzung ausfallen zu lassen.

Zur Tagesordnung:

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung des Rechtes auf Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/796

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung des Rechtsanspruchs auf inklusive**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 16/2702

- c) **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/4137

- d) **Inklusive Schule verwirklichen - Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/793

- e) **Vielfalt ist Bereicherung - für ein sofortiges Aktionsprogramm zur Umsetzung inklusiver Bildung**

Antrag der Fraktion der SPD - Drs. 16/2703

dazu: Eingaben

Zu a) *Erste Beratung: 28. Plenarsitzung am 15.01.2009*

federführend: KultA; mitberatend: AfRuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF; mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfSFFGuI

Zu b) *Erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 17.08.2010*

federführend: KultA; mitberatend: AfRuV; mitberatend gemäß § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF; mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfSFFGuI

Zu c) *Erste Beratung: 119. Plenarsitzung am 10.11.2011*

federführend: KultA; mitberatend: AfRuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1

GO LT: AfHuF; mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfSFFGuI

Zu d) Erste Beratung: 28. Plenarsitzung am 15.01.2009

federführend: KultA; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF; mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfRuV, AfSFFGuI

Zu e) Erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 17.08.2010

federführend: KultA; mitberatend gemäß § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF; mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfRuV, AfSFFGuI

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

(Vorlage 35)

Dr. **Meyer** (NLK): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir sind dankbar dafür, dass es jetzt auch in Niedersachsen ernsthafte gesetzgeberische Schritte mit dem Ziel der Einführung der Inklusion an allen Schulen gibt. Es müssen dafür aber die pädagogischen, die sächlichen und die finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit ein solches Konzept auch zielgerichtet umgesetzt werden kann. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, auf den ich mich im Folgenden schwerpunktmäßig konzentrieren möchte, wählt aus unserer Sicht einen pädagogisch vertretbaren Weg, konzentriert sich aber sehr auf die Umsetzung dieser pädagogischen Komponente und vernachlässigt die sächlichen und die finanziellen Aspekte. Diese aber stehen für die Schulträger im Mittelpunkt.

Ich möchte drei inhaltliche Bemerkungen vortragen, von denen eine für uns absolut im Vordergrund steht. Es geht hier um den notwendigen finanziellen Ausgleich, der mit der Einführung der Inklusion verbunden ist. Aus unserer Sicht verstößt der Entwurf in der Landtagsdrucksache 16/4137 in der vorliegenden Fassung gegen die Niedersächsische Verfassung und das dort in Artikel 57 Abs. 4 niedergelegte Konnexitätsprinzip. Zwar wird in der schriftlichen Begründung zu dem Gesetzentwurf die Konnexität dem Grunde nach anerkannt, gleichzeitig aber wird behauptet, dass

die Kosten nicht erheblich seien, und darauf hingewiesen, dass eine Überprüfungspflicht der Landesregierung erst für das Jahr 2018 vorgesehen sei.

Die erste Aussage ist aus unserer Sicht schlicht falsch, die zweite Aussage entspricht nicht der verfassungsrechtlichen Pflicht, *unverzüglich* durch Gesetz einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu schaffen. Da sich der Gesetzgeber nicht zu einer Kostenermittlung im Sinne einer Prognose in der Lage sieht, was wir ansatzweise nachvollziehen können, und es ihm offensichtlich schwerfällt, dazu konkrete Zahlen zu liefern, halten wir eine Überprüfung schon im Jahr 2013 für geboten. In diese Überprüfung muss auch das „freiwillige“ Schuljahr 2012/2013 einfließen. Diese Prüfungen werden aus unserer Sicht - zumindest in den ersten Jahren - jährlich wiederholt werden müssen, weil wir einen permanenten Aufwuchs an Schulen feststellen werden, die sich der Inklusion stellen. Die quasi nachträgliche Erstattung der anfallenden Kosten ist den Schwierigkeiten einer verlässlichen Prognose geschuldet. Was das Thema „Investitionen“, auf das ich gleich noch gesondert eingehen werde, angeht, scheint uns aber auch eine direkte Finanzierung durch das Land denkbar und vorteilhaft.

Es gibt zwei Kostenblöcke, die aus unserer Sicht in den Blick genommen werden müssen. Der erste Kostenblock umfasst die Investitionen. Da geht es um die ganz fassbaren Investitionen etwa für die notwendigen zusätzlichen Rampen, für Aufzüge und behindertengerechte Toiletten. Es geht aber auch um pädagogisch gebotene Umbauten wie zusätzliche Schallisolierungen, Gruppen- und Therapieräume und ähnliches mehr. Wir können uns die Aussage in der schriftlichen Begründung zu dem Gesetzentwurf, es sei keine Erheblichkeit zu vermuten, nur schwer erklären. Wir haben von einem unserer Mitglieder Hinweise darauf bekommen, dass allein die Ausrüstung eines Schulgebäudes mit einem Aufzug rund 500 000 Euro kosten wird. Würde dieser Betrag in Niedersachsen mit vier multipliziert, würde die Konnexitätsschwelle bereits überschritten.

Als Gegenargument dafür wird vorgetragen: Schon der geltende § 48 der Niedersächsischen Bauordnung fordert, dass die öffentliche Hand behindertengerecht bauen müsse. Das stimmt. Man übersieht dabei aber, dass bestehende Gebäude Bestandsschutz genießen und dass auch Ausnahmen bei unverhältnismäßig hohem Mehraufwand erlaubt sind. Das würde bei einer inklu-

siv zu betreibenden Schule nicht mehr gelten. Wir haben regional und örtlich sehr unterschiedliche Verhältnisse. Wir könnten uns vorstellen und würden Ihnen vorschlagen, dass in diesem Fall die Konnexitätspflicht durch indirekte Investitionszuweisungen seitens des Landes erfüllt wird.

Von der Höhe her noch bedeutsamer als die Investitionskosten werden die laufenden Aufwendungen sein. Wir gehen von einer deutlichen Ausweitung der Fallzahlen der Integrationshelfer aus. Integrationshelfer werden aus kommunalen Leistungen nach dem SGB VIII im Bereich der Jugendhilfe und nach dem SGB XII im Bereich der Sozialhilfe finanziert. Wir glauben, dass sich dieser zusätzlich zu erwartende Aufwand schon an den bestehenden Integrationsklassen deutlich belegen lässt. Der zusätzliche Bedarf liegt auf der Hand und wird in den bisher vorliegenden Stellungnahmen der noch anzuhörenden Verbände, Organisationen und Einrichtungen nahezu durchgängig bestätigt.

Diese durch eine Rechtsänderung bewirkte Steigerung der Fallzahlen ist ausgleichspflichtig. Die Kosten werden insoweit im Sinne der Niedersächsischen Verfassung erheblich sein. Schon im Jahr 2009 waren nach einer von uns durchgeführten Erhebung rund 2 500 Integrationshelfer tätig. Der durchschnittliche Kostenaufwand für einen Integrationshelfer beläuft sich auf etwa 13 000 Euro. Wenn man eine Steigerung der Fallzahlen um nur 20 % unterstellen würde, was wir aber nicht für realistisch halten, würden zusätzliche Kosten in Höhe von 6,5 Millionen Euro entstehen. Das ist eine nennenswerte Größenordnung.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird darauf hingewiesen, dass man sich eventuell Einsparungen wird entgegenhalten lassen müssen. Das ist richtig. Einsparungen muss man gegenrechnen. Es muss sie allerdings auch erst einmal geben. Das Konzept des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen sieht außer bei der Förderschule Lernen dauerhaft Parallelstrukturen vor. Insofern werden die potenziellen Einsparungen sehr überschaubar sein, sollte es denn überhaupt welche geben. Das gleiche gilt für den Schülerverkehr, bei dem wir ebenfalls keine umfangreichen Einsparungen erwarten. Unser erster Schwerpunkt ist also dieser Komplex der bisher nicht hinreichend geregelten Finanzierung.

Kurz zu den beiden anderen Punkten, die ich bereits angedeutet habe: Wir halten es für notwendig, dass ein Gesamtkonzept für den nichtpäda-

gogischen Bereich vorgelegt wird. Die vorgesehene sonderpädagogische Unterstützung, die im Gesetzentwurf an verschiedensten Stellen zum Tragen kommt, ist aus unserer Sicht nicht hinreichend, um den besonderen Betreuungsbedarf abzudecken. Um Dysfunktionalitäten zu vermeiden, würden wir nachhaltig darum bitten, dass das Land ein Konzept vorlegt, das alle Aspekte umfassend berücksichtigt, also auch das, was an Betreuung neben der pädagogischen Komponente notwendig ist.

Dritte Anmerkung: Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen geht bisher davon aus, dass Schwerpunktschulen noch bis 2018 möglich sind. Wir plädieren für eine übergangsweise Möglichkeit der Bildung von Schwerpunktschulen auch über diesen Zeitpunkt hinaus. Wir möchten ausdrücklich das Wahlrecht der Eltern nicht infrage stellen. Wir können uns aber - so ist uns aus dem Kreis der Mitglieder geschildert worden - Einzelfälle vorstellen, in denen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 183 c Abs. 3 des Gesetzentwurfs auch über den 31. Juli 2018 hinaus sinnvoll sind.

Kurzes abschließendes Fazit: Das lobenswerte Ziel der Inklusion stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen konzentriert sich aus unserer Sicht aber zu einseitig auf die Belastungen, die auf das Land Niedersachsen direkt zukommen, und vernachlässigt die kommunalen Belange der Schulträger und auch die Belastungen, die auf die örtlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe zukommen. Hier bedarf es einer Reihe von Nachbesserungen, um zu einem verfassungsgemäßen Gesetz zu gelangen.

Philologenverband

(Vorlage 16)

Audritz: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Philologenverband Niedersachsen bekennt sich uneingeschränkt zu den Zielen der UN-Konvention, also zur vollen Inklusion von Kindern sowie Schülerinnen und Schülern mit Behinderung. Wir begrüßen das Recht auf eine bestmögliche Bildung aller Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung. Das will ich an dieser Stelle ausdrücklich sagen, weil die Rechte von Behinderten und Nichtbehinderten nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Wir treten in vollem Umfang für das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung auf der Grundlage der Chancen-

gleichheit ein. Wir treten auch für eine volle Teilhabe an einer freien Gesellschaft ein. Dies darf sich unseres Erachtens nicht nur auf den Bereich der Schule beschränken, sondern die Schule hat die Aufgabe, die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vor allem nach der Schule zu ermöglichen. Schule ist also mit bestimmten Bildungszielen verbunden. Das gilt für die Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung. Dabei muss das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen Vorrang haben.

Wir haben auch jetzt schon ein leistungsfähiges, differenziert strukturiertes und organisiertes Fördersystem. Wir haben Förderschulen, die auf vielen Gebieten Enormes leisten. Bei der Einführung der Inklusion stellen sich für uns aber dennoch einige Fragen: Kann man Förderschulen einfach abschaffen, oder müssen Förderschulen erhalten werden? Wie steht es mit dem freien Elternwillen? Welche Voraussetzungen müssen an eine weitreichende Inklusion gestellt werden? Welche Maßnahmen müssen insbesondere an Gymnasien verwirklicht werden, damit dort die Inklusion eingeführt werden kann?

Wir sagen also Ja zu einer gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung. Wir sagen aber Nein zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung. Der Erziehungsauftrag des Gymnasiums ist die Vermittlung des Abiturs, ob mit Behinderung oder ohne Behinderung. Deshalb sind für uns die Eignung für die Schulform sowie die Verwirklichung des Bildungsauftrags, wie er in § 11 des Niedersächsischen Schulgesetzes festgelegt ist, und eine breite und vertiefte Allgemeinbildung sowie die allgemeine Studierfähigkeit entscheidend. Dem gilt unsere bestmögliche Förderung. Alle, die dieses Ziel erreichen können, sollen über Fördermaßnahmen jeglicher Art dazu gebracht werden, dieses Ziel tatsächlich zu erreichen. Dieser Herausforderung haben wir uns immer gestellt und werden wir uns auch in Zukunft immer stellen. In Einzelfällen haben wir schon umfangreiche Erfahrungen mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gemacht. Nach den bei uns eingegangenen Rückmeldungen oder auch aus eigenem Erleben heraus ist es bisher nicht problematisch gewesen, Schülerinnen und Schüler, die körper- oder sehbehindert waren, im Gymnasium zu beschulen.

Wir müssen darauf achten, dass es Grenzen gibt, die eine Erfüllung besagten Bildungsauftrags nicht ermöglichen. An dieser Stelle muss es Korrekturmöglichkeiten geben. Wir treten dafür ein,

den Schülerinnen und Schülern die bestmögliche Förderung angedeihen zu lassen. Das heißt nicht, dass Schülerinnen und Schüler am Unterricht einfach nur teilnehmen sollen, sondern Unterricht ist mit Zielen verbunden. Aus den Anlagen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler muss das Bestmögliche gemacht werden.

Ich betone noch einmal: Die Interessen von Kindern mit und ohne Behinderung dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Schon gar nicht darf diese Debatte mit einer grundsätzlichen Schulstrukturdebatte verknüpft werden. Das heißt für uns, dass Förderschulen nicht einfach abgeschafft werden dürfen. Zum Teil ist die Förderschule die beste Förderung für die betreffenden Kinder mit Behinderung.

Zum Elternwillen: Natürlich müssen zunächst einmal die Eltern darüber entscheiden, wo ihre Kinder beschult werden sollen. Das Recht auf diese Entscheidung schließt aber auch ein, dass Eltern die Freiheit haben müssen, ihre Kinder auch zu einer Förderschule zu schicken, wenn sie dies denn wollen. Förderschulen haben in diesem Sinne nichts mit aussortieren und ausgrenzen zu tun, sondern sie sind dort sinnvoll, wo sie Kindern die bestmögliche Förderung bieten. Entscheidend ist die starke Gemeinschaft. Entscheidend ist der Erfolg der Maßnahmen in der Schule; alles mit dem Ziel, nach der Schule in vollem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Die Debatte darf sich unseres Erachtens nicht auf die Schule beschränken.

Ein kurzes Fazit: Möglichst viele Kinder mit Behinderungen sollen in die allgemeinbildenden Schulen aufgenommen werden. Dabei hat das Wohl jedes Kindes Priorität. Das Elterwahlrecht darf keine Einbahnstraße sein. Auch Eltern müssen sich am Wohl ihres Kindes orientieren und die Interessen ihres Kindes beachten. Sie müssen entsprechend beraten werden. Es muss Auftrag der Schule sein, auch für die bestmögliche Förderung zu sorgen.

Was unsere Schulform betrifft, heißt das, dass der Bildungsauftrag des Gymnasiums beachtet werden muss. Unterricht hat Ziele. Es geht nicht nur um eine bloße Teilnahme. Entscheidend ist, dass die Voraussetzungen für eine optimale Förderung geschaffen werden. Das heißt: Kleine Lerngruppen, genügend Lehrkräfte, eine entsprechende Fort- und Weiterbildung, Assistenzpersonal sowie eine entsprechende räumliche und sächliche Ausstattung.

Wir treten dafür ein, dass die Inklusion in Schritten eingeführt wird und die Förderschulen nicht einfach abgeschafft werden. Sie sollen erhalten werden. Wir treten dafür ein, dass die allgemeinbildenden Schulen nicht überfordert werden. Wir treten dafür ein, dass keine bloße Umverteilung der Ressourcen stattfindet. Es muss klar sein, dass die volle Inklusion Mehrkosten verursacht und kein Sparmodell ist.

Alle Gruppen haben ein Recht auf bestmögliche Förderung. Wir sagen deshalb ausdrücklich Ja zu den §§ 59 und 61 im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen.

Aus Erfahrungsberichten wissen wir, dass die Inklusion an unserer Schulform dort, wo sie schon versuchsweise eingeführt worden ist, auf große Zustimmung gestoßen ist. Kritisiert wurde allerdings, dass die Klassen oft zu groß waren, dass es zu wenig Assistenzpersonal gab und dass Schulsozialarbeiter fehlten, die aber notwendig sind, um die Inklusion zu begleiten. „Kleine Klassen“ heißt ganz konkret: Man sollte nach den Rückmeldungen keine isolierten Inklusionsklassen bilden, sondern „normale“ Klassen. Es wurde eine Zahl von 15 Schülerinnen und Schülern genannt, von denen 5 Kinder behindert waren. Dann sei eine entsprechende Betreuung möglich gewesen.

Es muss auch weiterhin Förderschullehrer geben, die die Inklusion begleiten und in die betreffenden Klassen gehen. Oft war es aber so, dass sie nur für zwei oder drei Stunden pro Woche gekommen sind. Das war entschieden zu wenig, zumal die Lehrkräfte differenzierten Unterricht abhalten und für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung eigene Aufgaben entwickeln müssen. Das heißt: Sie müssen sich auch auf Lerngruppen vorbereiten, für die sie als „normale“ Lehrer nicht ausgebildet sind. Von daher gilt es ausdrücklich, die Ausbildung der Förderschullehrer zu erhalten und auch die Förderschullehrer als Assistenzlehrer - so formuliere ich es einmal - an den Schulen zu belassen.

Beck: Bevor ich weitere Ergänzungen vortrage, möchte ich das vertiefen, was Herr Audritz gesagt hat: Es ist selbstverständlich wichtig, dass diese Voraussetzungen geschaffen werden, *bevor* die Inklusion an unseren Schulen vollständig eingeführt wird. Es geht nicht an, dass wir zuerst die Schülerinnen und Schüler an unsere Schulen bekommen und erst danach geschaut wird, was wir machen müssen und was nicht.

Ansonsten möchte ich Ihnen bei dieser Gelegenheit etwas Persönliches erzählen: Ich bin in einem Behindertenhaushalt groß geworden. Seit nunmehr 20 Jahren bin ich Vorsitzender eines Behindertensportvereins hier im Großraum Hannover. In dieser Funktion betreue ich sowohl Körperbehinderte als auch Sinnesbehinderte, geistig Behinderte und Mehrfachbehinderte. Ich kann von daher sagen, dass ich in diesem Bereich über große Erfahrungen verfüge. Für mich persönlich sehr wichtig ist, dass ich ein schwerbehindertes Kind habe. Mein Sohn ist inzwischen 27 Jahre alt und kämpft darum, in der Gesellschaft anzukommen.

In dieser Situation habe ich die Erfahrung machen dürfen bzw. machen müssen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung das Recht haben, am gesellschaftlichen Leben in vollem Umfang teilzunehmen und ihre Rechte wahrzunehmen. Diese Möglichkeit muss ihnen eingeräumt werden. Wir haben nun die Aufgabe, ihnen diese Möglichkeit zu verschaffen. Das ist nicht damit getan, dass man - ich sage es jetzt einmal etwas verkürzt - irgendjemandem Inklusion verleiht und sagt: Du darfst jetzt mitmachen. - Hier geht es vielmehr darum, den betreffenden Menschen die Chance zu geben, dieses für sich zu erarbeiten und selbst mit daran teilzunehmen. Wir werden nie Probleme mit jungen Menschen haben, die in irgendeiner Form eine Behinderung haben, die man ihnen möglicherweise gar nicht ansieht, wie dies bei meinem Sohn der Fall ist. Wenn man mit ihm redet oder arbeitet, bemerkt man seine Behinderung gar nicht. Diese Menschen sind so leistungsfähig, dass sie in jeder Schule mitmachen können. Sie sind auch selbstbewusst. Entscheidend ist, dass sie ihr Selbstbewusstsein nach außen hin tragen und auch zeigen. Mit denen werden wir nie Probleme haben. Die kommen überall mit. Die kommen überall durch. Die sind überhaupt kein Problem.

Einem Gymnasium wird es sachlich aber nicht möglich sein, Schülerinnen und Schüler zu beschulen, die individuell nicht in der Lage sind, dort einen Abschluss zu machen. Das hat keinen Sinn. Das hat auch keinen Sinn für nicht behinderte Kinder. Auch das wird nicht unser Problem sein. Unser aller Problem sind vielmehr diejenigen, die dazwischen liegen. Das sind die, die nicht über das erforderliche Selbstbewusstsein verfügen. Sie mögen zwar die erforderlichen intellektuellen Fähigkeiten besitzen. Mir geht es aber um diejenigen, die nicht in der Lage sind, ihre Fähigkeiten nach außen zu tragen, und um die, die

an sich zweifeln. Das sagen mir die Mitglieder aus meinem Verein und auch mein Sohn. Die sagen: Wir wissen gar nicht, wohin wir gehören. Wir wissen gar nicht, ob wir das können. - Die sind sehr froh, wenn sie sich unter ihresgleichen in einer Art Schutzzone aufhalten können. In dieser Schutzzone bekommen sie die für sie bestmögliche Förderung.

Wir haben es mit unserem Sohn in einer Regelschule versucht. Er hat diese Regelschule von sich aus verlassen und ist auf eine Förderschule gewechselt. Dort hat er sich sehr wohl gefühlt und auch seinen Abschluss gemacht. Jetzt befindet er sich leider aber in der Situation, dass er weiter vorankommen möchte, nicht aber weiter vorankommt, weil ihm das nötige Selbstbewusstsein fehlt.

Mein Appell an alle, die hier in irgendeiner Form Verantwortung tragen: Bitte nicht mit Schlagworten arbeiten, sondern versuchen, diesen Menschen so zu helfen, dass sie die für sich selbst beste und günstigste Ausbildung bekommen, damit sie ihr Leben in eigener Verantwortung leben können, und zwar so, wie sie es sich selbst vorstellen, und nicht so, wie wir es uns vorstellen.

Abg. **Silva Seeler** (SPD): Sie haben erklärt, wie es ist, wenn Schülerinnen und Schüler bestimmte Behinderungen haben. Ich habe eine Frage. Sie haben gesagt, Sie könnten nur solche Schülerinnen und Schüler an Gymnasien aufnehmen, die die festgelegten Lern- und Bildungsziele erreichen können. Das könnten die Haupt- und die Realschulen meines Erachtens aber genauso formulieren mit der Folge, dass Inklusion an unseren staatlichen Schulen dann überhaupt nicht möglich wäre. Sinn der Inklusion ist doch, Kinder ohne Behinderung mit Kindern mit Behinderung gemeinsam zu unterrichten. Deshalb verstehe ich Ihren Ansatz überhaupt nicht. Für mich hört sich das wie folgt an: Die anderen Schulformen können es gern machen, wir aber nicht. Wir nehmen nur diejenigen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung auf, die von ihren geistigen Fähigkeiten her unseren Ansprüchen genügen. - Das ist ja nicht der Sinn der Inklusion.

Audritz: Inklusion ist mehr als nur bloße vordergründige Teilnahme; sie hat mit Zielen zu tun. Sie eröffnen jetzt ja die Debatte über die Schulstruktur: Eine Schule muss alle Abschlüsse anbieten. - Wir vertreten aber eine Schulform, die nicht alle Schülerinnen und Schüler aufnimmt und auch nicht alle Abschlüsse vergibt. Unser Ziel ist das

Abitur. Jeder, der dieses Ziel erreichen will und kann, der wird auch erst einmal aufgenommen. Das betrifft Schüler, die eine Hauptschulempfehlung haben; das betrifft auch Schüler, die eine Gymnasialempfehlung haben. Genauso betrifft das Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen. Wenn die bestmögliche Förderung anders möglich ist, dann soll eine andere Schulform gewählt werden.

Abg. **Silva Seeler** (SPD): Was ist aus Ihrer Sicht eine bestmögliche Förderung? Wer entscheidet darüber? Sollen darüber die Eltern entscheiden? - Das, was Sie gesagt haben, dass nämlich die Gymnasien bestimmte Ziele hätten, gilt meines Erachtens für alle Schulen in gleicher Weise. Inklusion bedeutet, dass die Kinder gemeinsam unterrichtet werden. Auch bei Ihnen gibt es Schülerinnen und Schüler, die nicht unbedingt das Abitur machen wollen, sondern nur einen Realschulabschluss. Das wäre also kein Grund. Die Kinder werden genau dann zieldifferenziert unterrichtet.

Beck: Die Aussage, dass Schülerinnen und Schüler zu uns kämen, mit dem Ziel, nur den Realschulabschluss zu machen, möchte ich heftig anzweifeln. Die Schülerinnen und Schüler, die zu uns kommen, haben in der Regel das Ziel, das Abitur abzulegen. Das soll auch das gewählte Ziel sein, das sie verwirklichen. Selbstverständlich haben die Eltern ein Recht, darüber zu entscheiden, was aus ihrer Sicht für ihre Kinder gut ist. Das heißt aber nicht zwingend, dass das immer auch das Richtige ist. Diese Erfahrung mache ich tagtäglich zur Genüge, und zwar nicht nur als Lehrer, sondern auch in meinen übrigen Funktionen. Auch hier muss man einschreiten.

Mein Stellvertreter ist seit Geburt an in vollem Umfang blind. Er ist Volljurist. Er hat eine gute Ausbildung absolviert. Er sagte mir: Es ist gut, dass ich nicht in einer Regelschule war. Es ist gut, dass ich an der Blindenstudienanstalt in Marburg war und dort unter meinesgleichen lernen konnte. - Das hat ihm geholfen. Wir sollten es akzeptieren, dass Behinderte von sich aus sagen: Inklusion für sich ist nicht zwingend gut. Auch Exklusion kann gut sein. - Nicht als Selbstzweck, sondern mit dem Ziel, die Kinder, die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen so zu fördern, dass sie sich im späteren Leben als Erwachsene selbständig frei bewegen können. Das muss unser Ziel sein, nicht aber das, was hier angedeutet worden ist: Beschäftigung oder Teilhabe als Selbstzweck.

Abg. **Ina Korter** (GRÜNE): Herr Audritz, Herr Beck, ich hoffe, dass ich Sie falsch verstanden habe. Inklusion heißt für Sie nach dem, wie ich Sie verstanden habe, dass nur solche Kinder mit einer körperlichen Behinderung, die den Intellekt haben, das Abitur zu schaffen, an ein Gymnasium sollen gehen können, Lernbehinderte, E- und S-Kinder aber nicht; geistig behinderte Kinder erst recht nicht. Die können sowieso kein Abitur schaffen. - Ich gehe davon aus, dass die UN-Konvention von einer zieldifferenten Förderung an *jeder* Schule ausgeht. Deshalb möchte ich ganz gern wissen, ob ich Sie falsch verstanden habe oder ob Sie das tatsächlich so gemeint haben, wie Sie es gesagt haben. Das wäre für mich tatsächlich erschreckend.

Sie haben vorhin gesagt, an einigen Gymnasien würden schon gute Modelle durchgeführt. Können Sie uns sagen, wie viele Gymnasien sich inzwischen auf den Weg der Inklusion gemacht haben? - Sie können das sicherlich besser beurteilen als ich. Welche Förderschwerpunkte werden dort inklusiv in Integrationskonzepten verfolgt?

Beck: Zu Ihrer ersten Frage: Es ist tatsächlich so, dass wir als Gymnasien ein Ziel haben. Dies ist unsere Aufgabe. Dieses Ziel steht im Schulgesetz. Die Schülerinnen und Schüler sollen zum Abitur geführt werden. Dieses Ziel wollen wir umsetzen. Die UN-Behindertenrechtskonvention enthält eine ganze Reihe von Artikeln. Ich habe sie jetzt nicht alle im Kopf. Meines Erachtens sind es aber mehr als 80. Sie haben nun lediglich einen dieser Artikel herausgegriffen. Wenn man diese Punkte gründlichst analysiert, dann wird bei allen erwartet, dass am Ende einer Ausbildungszeit die Menschen mit Behinderung als Erwachsene gleichberechtigt leben können. Das heißt nicht, dass Inklusion auf Kindheit und Jugend beschränkt ist. Deshalb bitte ich Sie, Ihre Fragestellung und Ihre Begründung nicht nur auf diesen Teil zu beschränken. Ziel muss es sein - ich bleibe dabei, und das nehme ich sehr persönlich -, die betroffenen jungen Menschen dazu zu befähigen, im Erwachsenenalter ein selbständiges und selbstbewusstes Leben zu führen. Nichts anderes! Wenn wir das auf irgendeine Art und Weise erreichen können, dann sollten wir das tun. Wenn das hilfreich ist, ja.

Ich kann Ihnen nicht sagen, wie viele Gymnasien inzwischen auf dem Weg sind, die Inklusion umzusetzen. Mich irritiert allerdings Ihre Frage nach den Förderschwerpunkten. Sie implizieren mit Ihrer Frage, dass die Schulen ihrerseits anfangen,

zu sortieren und zu sagen: Wir nehmen jetzt nur blinde Schülerinnen und Schüler, und wir nehmen nur solche mit Rollstuhl. - Ich gebe jetzt folgende Frage an Sie zurück: Wollen Sie, dass wir in den Schulen Schwerpunkte bilden, oder sollen die Schulen keine Schwerpunkte bilden und alle Behinderten aufnehmen, die sich bei ihnen melden? - Das hielte ich für ganz verwegen.

Abg. Ina Korter (GRÜNE): Ich möchte jetzt keine umfangreiche Debatte führen. Mir geht es um Folgendes: In Bad Harzburg werden Kinder mit Down-Syndrom beschult. Die würden nach Ihrer Aussage gar nicht in ein Gymnasium gehen dürfen, weil man nicht weiß, ob die tatsächlich das Abitur ablegen können. Deshalb wollte ich wissen, mit welchen Schwerpunkten die Gymnasien bereits Erfahrungen gemacht haben.

Beck: Auch das, was Sie eben gesagt haben, ist nicht richtig. Sie haben vorgetragen, dass nicht bekannt sei, ob Schülerinnen und Schüler mit Down-Syndrom das Abitur erreichen könnten. Das ist richtig. Das wissen wir jedoch bei keiner Schülerin und bei keinem Schüler. Die haben alle das offene Ziel. Sie müssen aber akzeptieren, dass es welche gibt, die es nicht schaffen. Die, die es nicht schaffen, können bei uns auch kein Abitur bekommen. Wenn ich jemanden habe, von dem ich von vornherein mit absoluter Sicherheit weiß, dass er das Abitur nicht schaffen wird - - - Sie werden keinem Blinden sagen können, dass er das Abitur nicht erreichen wird. Das geht nicht. Ich kann in anderen Situationen aber sagen: Diese Person ist intellektuell nicht in der Lage, dem Unterricht an einer allgemeinbildenden Schule zu folgen. - Damit kann ich dieser Person das ersparen, was ich hier vorhin klar zu machen versucht habe. Diese jungen Menschen laufen von einer Enttäuschung zur nächsten mit der Folge, dass sie ihre Selbstsicherheit endgültig verlieren.

Ich weiß es nicht. Ich habe es Ihnen eben gesagt: Ich weiß nicht, welche Schwerpunkte an welchen Gymnasien gebildet worden sind. Es ist schön, dass Sie uns darauf aufmerksam gemacht haben. Wir werden versuchen, dies abzufragen. Wir wollen hören, was an unseren Schulen tatsächlich möglich ist. Das ist eine gute Idee.

Abg. Ralf Borngräber (SPD): Sie haben gerade eine Definition für ein exklusives Schulsystem geliefert. Ist Bad Harzburg dann ein Irrweg?

Beck: Dann können Sie jede Schule zu einem Irrweg erklären, die sich in irgendeiner Art und

Weise spezialisiert hat. Nehmen Sie bitte einmal die besondere Situation einer mehrfach behinderten Person. Für diese besondere Klientel müssen Sie besondere Einrichtungen vorhalten, damit die betreffenden Schülerinnen und Schüler dem Unterricht - egal, an welcher Schule - folgen können. Wir haben in Hannover ein Taubblindenzentrum. Dort sind solche Sachen technisch möglich. Dort können die Schülerinnen und Schüler lernen. Oft jedoch versagt die Technik. Gehen Sie einmal an eine Schule, dann werden Sie sehen, wie oft die Technik dort versagt, weil sie nicht gut genug ist. Die Schülerinnen und Schüler, die eine gute Ausbildung wollen, müssen auch die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorfinden. Das widerspricht nicht dem Menschenrecht. Das ist *das* Menschenrecht. Diese Kinder müssen die bestmögliche Förderung bekommen.

Abg. Dörthe Weddige-Degenhard (SPD): Können Sie sich vorstellen, dass an einem Gymnasium zieldifferent unterrichtet wird und dass das soziale Miteinander an einem Gymnasium für einen Menschen mit Behinderung möglicherweise besser ist als an einer Hauptschule?

Sie sagten: Für unsere Gymnasien kommt Inklusion nicht infrage, sondern wir überlassen das den anderen Schulformen. - Sie wissen aufgrund Ihres Schulalltags aber auch, dass es in den unterschiedlichen Schulformen ein sehr unterschiedliches soziales Miteinander gibt. Wir haben uns das in Bad Harzburg angesehen. Dort wird zieldifferent unterrichtet. Können Sie sich vorstellen, dass Inklusion meint, dass wir alle gemeinsam leben, und zwar von der Krippe an? - Wir müssen mit unserem Denken schon früher ansetzen. Sie schildern ja, dass Ihr Sohn im späteren beruflichen Leben arge Schwierigkeiten hat, weil wir den Vorlauf nicht haben. Wir können nicht erwarten, dass nach der Schule all das funktioniert, was vorher in der Schule nicht funktioniert hat. Von daher also an Sie die Frage: Können Sie sich vorstellen, dass auch an einem Gymnasium zieldifferent unterrichtet wird und dass auch das Gymnasium für die Inklusion geöffnet werden sollte?

Beck: Ein zieldifferenten Unterricht ist nicht möglich, weil das Ziel des Gymnasiums das Abitur ist. Dass wir bei unseren Schülerinnen und Schülern aber dennoch eine Differenzierung vornehmen, ist gar keine Frage. Das tun wir seit Jahr und Tag. Darüber brauchen wir jetzt also nicht zu diskutieren. Das Abitur als Ziel steht im Schulgesetz und ist vom Gesetzgeber vorgegeben worden. Dieses

Ziel müssen wir erreichen. Dieses Ziel brauchen wir nicht wegzudiskutieren.

Dass es in den unterschiedlichen Schulformen unterschiedliche soziale Strukturen gibt, brauchen wir ebenfalls nicht wegzudiskutieren. Das ist tatsächlich so. Damit müssen wir leben. Das ändert aber nichts an der Situation der einzelnen Betroffenen. Die mögen an einem Gymnasium vielleicht ein angenehmeres soziales Verhältnis vorfinden, haben dort aber möglicherweise ganz andere Nachteile, die ich vorhin zu erklären versucht habe. Möglicherweise sind sie dort nicht in der Lage, persönliche Erfolgserlebnisse zu erzielen, die sie aber brauchen, um in der Allgemeinheit so anzukommen, wie sie es verdienen.

Sie können es mir abnehmen: Ich habe es bei meinem eigenen Sohn erlebt. Er war in der Grundschule und in der Hauptschule. Danach war er in der Förderschule, die für ihn ideal war und ihm sehr viel geholfen hat. Trotzdem ist er an den allgemeinbildenden Schulen nicht so gefördert worden, wie er es sich selbst gewünscht hat: selbstbewusst und selbstsicher. - Diese Förderung wird ihm an einem Gymnasium mit Sicherheit noch viel weniger zuteil. Das dürfen Sie mir aufgrund meiner persönlichen Erfahrungen, die ich mit meinem Sohn und mit anderen Kindern gemacht habe, durchaus abnehmen. Entsprechende Erfahrungen habe ich aber auch an meinem Gymnasium gemacht. Ich war auch schon in anderen Schulformen.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Vorlage 36)

Frau Dr. **Gäfigen-Track**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zugrunde liegende UN-Konvention bejaht die Rechte von Menschen mit Behinderungen als Bestandteil menschlichen Lebens und der Gesellschaft. Der Gedanke der inklusiven Schule geht deutlich darüber hinaus, weil er explizit Schülerinnen und Schüler in ihrer Individualität, zu der auch die Unterschiede von Gender, Nationalität, Religion, sozialer Herkunft usw. gehören, fördern und fordern will. Ein solches Denken entspricht dem christlichen Menschenbild, wonach jeder Mensch als Ebenbild Gottes in seiner Einzigartigkeit und Würde zu achten ist und in keiner Phase seines Lebens ausgegrenzt werden darf.

Die Ermöglichung von Teilhabe in allen Bereichen des Lebens ist Ausdruck des christlichen Verständnisses von Gerechtigkeit, gerade auch von Bildungsgerechtigkeit. Dies war bereits das reformatorische Grundanliegen, und die Reformatoren haben gesamtgesellschaftlich dafür Sorge getragen, dass Bildung nicht länger auf einzelne Gruppen und Schichten begrenzt wird. Das heißt: Mit der Weiterentwicklung der Schule zur inklusiven Schule wird auch in besonderer Weise dem Bildungsauftrag von Schulen auf der Grundlage des Christentums - § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes - Rechnung getragen.

Sprachlich wird durch den Begriff der inklusiven Schule angezeigt, dass ein qualitativ anderer Anspruch im Vergleich zum bisherigen Ziel der Integration Behinderter erhoben wird. Dass dieses sprachliche Signal ein stets gebrochenes bleiben muss, hat strukturelle Gründe: Im Blick auf eine optimale Förderung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers, auf die Frage des angestrebten Schulabschlusses, aber auch im Blick auf die Festsetzung entsprechender finanzieller und pädagogischer Mittel muss diagnostiziert werden, in welchem Fall sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf geltend zu machen ist und in welchem Fall differenziert zu beschulen ist.

Ob die von den unterschiedlichen Gesetzentwürfen und Entschließungsanträgen vorgesehene inklusive Schule erfolgreich umgesetzt werden kann, hängt letztendlich davon ab, ob inklusive Bildungskonzepte durch Erlasse hinsichtlich Klassengrößen, Personal- und Mittelzuweisung so begünstigt werden, dass inklusiver Unterricht sinnvoll stattfinden kann. Wenn das nicht die Grundlage ist, werden wir es kaum schaffen.

Inklusive Pädagogik rechnet grundsätzlich mit der Komplexität und der Heterogenität der Lerngruppen. Der Umgang mit der neuen Diversität fordert die Unterrichtenden zukünftig in ganz neuer Weise heraus, sich in ihren kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklungs- und Lernangeboten darauf einzustellen. Die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer hat entsprechend die Auseinandersetzung mit Heterogenität in pädagogischen Prozessen stärker als bisher in den Blick zu nehmen.

Insgesamt erfordert Inklusion ein gesamtgesellschaftliches Umdenken. Es wäre schwierig, wenn Inklusion in der Schule gelingt, danach im Leben aber wieder nur Ausgrenzung erlebt wird. Wenn wir es nicht schaffen, dass Schule die Grundlage

dafür bietet, dass auch im späteren Leben Inklusion durchgängig gelebt werden kann, dann werden wir es in dieser Gesellschaft mit der UN-Konvention nicht hinkriegen. - Schule hat hier eine Schlüsselfunktion. Daher ist es notwendig, dass über den Unterricht hinaus Erfahrungen mit Heterogenität gemacht werden. Dieses gelingt insbesondere im Schulleben. Daher muss es das Ziel einer inklusiven Schule sein, als gebundene oder teilgebundene Ganztagschule zu arbeiten; denn nur das gemeinsame Leben in der Ganztagschule bietet allen Beteiligten Chancen zur Auseinandersetzung und Annäherung. Hier liegt ein wesentlicher Schlüssel zur gesellschaftlichen Akzeptanz der Inklusion.

Jetzt ein Wort zum Gesetzentwurf und zum Entschließungsantrag der SPD-Fraktion: Sowohl der Gesetzentwurf als auch der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD stammen bereits aus dem Sommer 2010, was deutlich macht, wie dringend jetzt die Einführung der inklusiven Schule im Sinne der UN-Konvention ist. Der Entwurf sieht eine Einführung der inklusiven Schule am Tag des Inkrafttretens der Schulgesetzänderung vor.

Dies aufgreifend, regen wir an, die Regelung zur inklusiven Schule mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 umzusetzen. Wir sehen im Unterschied zu diesem Gesetzentwurf die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen dem freien Elternwillen und dem Kindeswohl und regen für diesen Fall auch die Begutachtung durch ein Sachverständigen-gremium an. Wir begrüßen ausdrücklich die Anregung des Entschließungsantrages, die frühkindliche Bildung in die Überlegungen zur Umsetzung der inklusiven Schule einzubeziehen, weil sie grundlegend für den weiteren Bildungsweg eines Kindes ist. Wir teilen die Einschätzung, dass die Lehrerausbildung entsprechend zu modifizieren ist, und auch, dass eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit die Einführung der inklusiven Schule unterstützen muss.

Zum Gesetzentwurf und zum Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Der Gesetzentwurf und der Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen datieren bereits aus dem Jahr 2009 und machen deutlich, wie dringend geboten die rasche Einführung der inklusiven Schule ist. Der Gesetzentwurf verweist deutlich darauf, dass das Kriterium für den Besuch der Regelschule oder der Förderschule die Gewährung des individuellen Förderbedarfs des Schülers ist. Zugleich aber sollen darüber allein die Eltern entscheiden. Auch hier verweisen wir

darauf, dass es zu einem Konflikt zwischen dem Kindeswohl und dem freien Elternwillen kommen kann, für den eine Lösung gefunden werden muss.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlägt die sofortige Integration der Förderschulen Lernen, Soziale und Emotionale Entwicklung sowie Sprache in das Regelschulsystem vor. Während es zumindest im Primarbereich gute Gründe für die Aufhebung der Förderschulen Lernen und Sprache gibt, kann dem für den Bereich Soziale und Emotionale Entwicklung so nicht zugestimmt werden. Es gibt Schülerinnen und Schüler, die durch ihr herausforderndes Verhalten das Kindeswohl der anderen Schüler gefährden können, sodass eine gemeinsame Beschulung an einer inklusiven Schule im Ausnahmefall nicht möglich ist.

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP: Die Regierungsfractionen gehen mit ihrem Gesetzentwurf zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen einen differenzierten Weg. Sie setzen die UN-Behindertenrechtskonvention rasch um, sehen aber mit einer aufsteigenden Einführung und der Möglichkeit von Schwerpunktschulen bis 2018 einen Einführungszeitraum vor, der sukzessiven Realisierungsschritten Raum gibt.

Der Gesetzentwurf sieht in § 14 keine Öffnung der Förderschulen für Kinder und Jugendliche ohne Förderbedarfe vor. Diese Möglichkeit sollte im Sinne von ernsthafter Inklusion auch den Förderschulen prinzipiell eingeräumt werden. Damit könnten modellhaft in besonderer Weise die Kompetenzen der Förderschulen für eine inklusive Schule genutzt werden. Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland einige wenige gute Modelle.

In § 14 Abs. 4 werden die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache in der Grundschule grundsätzlich anders gestellt. Diese Unterscheidung wird nicht begründet und besitzt unseres Erachtens keine Plausibilität.

In § 59 Abs. 5 (neu) wird festgestellt, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an eine Schule einer anderen Schulform überwiesen werden können, „wenn dadurch dem individuellen Unterstützungsbedarf an sonderpädagogischer Förderung besser entsprochen werden kann“. Hier wird das Kindeswohl über den freien Elternwillen gestellt, und die Zustimmung der Schulbehörde zu einer geplanten Verweisung soll entscheidend sein. Das heißt,

es geht um pädagogische Gründe, die explizit benannt werden müssen, insbesondere auch um der individuellen Förderung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf willen, die den Besuch einer anderen Schule angebracht erscheinen lassen. Im Konfliktfall würde die Landesschulbehörde entscheiden; eine Alternative in einer möglichen Konfliktsituation zwischen Kindeswohl, pädagogischen Gründen und Elterwillen wäre die Einrichtung eines unabhängigen Sachverständigenremiums, das die Gesamtsituation - sowohl die des Kindes als auch die der Schule - begutachtet.

§ 61 räumt die Möglichkeit einer Rücküberweisung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an eine Förderschule ein, wenn diese „die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen“. Es sollte geprüft werden, ob § 61 gestrichen werden kann und ob über § 59 präzise zu regeln wäre, inwiefern das Kindeswohl und pädagogische Gründe ausschlaggebend sein können für den Verweis an eine andere Schulform. In den gesetzlichen Bestimmungen bzw. Erlassen zum Disziplinarrecht kann dann auf alternative Formen der Schulerfüllung auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf hingewiesen werden. § 61 macht sich in der Diskussion über Inklusion - sage ich jetzt einmal etwas vereinfacht - optisch nicht wirklich gut.

In § 183 c Abs. 1 wird festgelegt, dass die 1. und 5. Jahrgänge der Schulen ab dem Schuljahr 2013/2014 inklusiv zu führen sind, es im Bereich der Grundschule aber schon ab dem Schuljahr 2012/2013 - die Bereitschaft des Schulträgers vorausgesetzt - möglich ist. Wir plädieren dafür, die Einführung bereits ab dem Schuljahr 2012/2013 generell vorzusehen, da es unseres Erachtens keine hinreichenden Gründe für eine Verschiebung um ein Schuljahr gibt.

Der reformerische Umwandlungsprozess wird wesentlich länger dauern, als bis zum Jahr 2018. Zugleich können Schwerpunktschulen mit ihrer besonderen Ausstattung Qualitätsmaßstäbe setzen, die für eine inklusive Schule gelten müssten. Daher sollte der Gesetzgeber die Möglichkeit von Schwerpunktschulen über das Jahr 2018 hinaus offenhalten.

Jetzt einige Anmerkungen zur Frage und Bedeutung der Schulen in freier Trägerschaft bei der

Einführung der inklusiven Schule: Für die Schulen in freier Trägerschaft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, aber auch für die diakonischen und übrigen evangelischen Schulen im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gilt, dass sie sich wie die öffentlichen Schulen als inklusive Schulen begreifen und dazu entwickeln werden. Nach unseren Erkenntnissen will auch die überwiegende Mehrheit der Schulen in freier Trägerschaft diesen Weg zur inklusiven Schule mitgehen; denn selbstverständlich gilt auch für Schulen in kirchlicher, diakonischer und freier Trägerschaft, dass sie ihren Beitrag zur Umsetzung der UN-Konvention leisten wollen und müssen. Durch den Begriff „öffentliche Schulen“ ist der Verweis auf § 141 Abs. 1 unseres Erachtens nicht ausreichend. Von daher bitten wir, in § 4 einen ergänzenden Absatz 5 aufzunehmen:

„Für Schulen in kirchlicher und freier Trägerschaft, die inklusive Schulen sind, gilt, dass sie allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang ermöglichen. Die Bedingungen für inklusive öffentliche Schulen gelten analog für inklusive Schulen in kirchlicher oder freier Trägerschaft.“

Nur auf diese Art und Weise wird gewährleistet, dass sich die Wahlfreiheit der Eltern auch auf Schulen in kirchlicher oder freier Trägerschaft bezieht und dass Eltern, die ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Schule in kirchlicher oder freier Trägerschaft beschulen lassen möchten, dazu grundsätzlich die Möglichkeit haben.

Die Förderschulen in kirchlicher und freier Trägerschaft sollten deshalb genau wie die Förderschulen in kommunaler Trägerschaft die Möglichkeit erhalten, auch ein sonderpädagogisches Förderzentrum zu werden und zudem weiterhin Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufzunehmen. Nur so können die Kompetenzen, die in den Förderschulen in didaktischer oder freier Trägerschaft gegeben sind, genutzt und weiterentwickelt werden.

Es gibt in keinem der vorgelegten Gesetzentwürfe eine entsprechende Festlegung dahin gehend, wie die Förderschulen in freier Trägerschaft als Förderzentren in das Netzwerk der öffentlichen Schulen eingebunden werden sollen. Wir wären dazu bereit. Dazu müssen aber die Grundlagen

gelegt werden, auch bei den Finanzhilferegulungen.

Fazit: Die Einführung der inklusiven Schule sollte, da sie einen weiteren gesellschaftlichen Bewusstseinswandel erforderlich macht, in ihren wesentlichen Punkten von einem möglichst breiten Konsens aller Fraktionen des Landtags getragen sein. Die vorgelegten Gesetzentwürfe und Entschließungsanträge sind sich darin einig, dass der Weg zur inklusiven Schule unumkehrbar ist, dass die Umsetzung der inklusiven Schule auch einen gesamtgesellschaftlichen Bewusstseinswandel erforderlich macht, dass das Kindeswohl das entscheidende Kriterium für den Bildungsweg des einzelnen Kindes ist, dass der Elternwille eine zentrale Bedeutung für die Wahl der Schule hat, dass die Lehrkräfte entsprechend geschult werden, dass eine inklusive Pädagogik und Didaktik entwickelt und in den Schulen konkret umgesetzt werden und dass die Schulen dafür entsprechende Ressourcen benötigen.

Unterschiedliche Vorgehensweisen werden vorgeschlagen für den Zeitpunkt der Einführung der inklusiven Schule, für den Zeitraum, in dem alle Schulen zur inklusiven Schule werden, mit Blick auf die Verhältnisbestimmung von freiem Elternwillen und Kindeswohl und im Hinblick auf den Umfang, die Förderschwerpunkte und die Bedingungen, unter denen es weiterhin Förderschulen geben soll.

Das gemeinsame politische Ziel im Interesse einer guten Bildung aller Schülerinnen und Schüler sollte es insgesamt sein, die von allen Parteien für notwendig erachteten Ressourcen im Hinblick auf Klassengrößen und (teil-)gebundene Ganztagschulen sowie die personellen, sächlichen und räumlichen Möglichkeiten für das Gelingen von inklusiver Schule bereitzustellen.

Abg. **Silva Seeler** (SPD): Ich fand Ihre Ausführungen sehr hilfreich und sehr ausführlich. Ich habe allerdings noch eine Nachfrage; denn ich weiß nicht, ob ich Sie an der betreffenden Stelle richtig verstanden habe. Ich weiß auch nicht, ob ich den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen richtig verstanden habe. Da heißt es in § 14 Abs. 4:

„In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden. In dem Förderschwerpunkt Lernen einer Förderschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet.“

Soll das heißen, dass alle Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen ab der 5. Klasse wieder in eine Förderschule gehen sollen? - Ich habe nicht verstanden, was Sie davon halten.

Frau Dr. **Gäfigen-Track**: Ich bin nicht die Interpretin des von Ihnen angesprochenen Gesetzentwurfs. Ich glaube nicht, dass das so gemeint ist. Ich glaube eher, dass es so ist, dass ab dem 5. Schuljahrgang wieder Förderschulen Lernen bestehen und dass es eine Wahlmöglichkeit geben soll. Ich kann mich aber auch täuschen. Ich weiß es nicht.

Das ist eine schwierige Frage. Mangels Kompetenz kann ich nicht einschätzen, ob es ab dem 5. Jahrgang weiterhin möglich ist, Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Lernen in der inklusiven Schule zu beschulen, oder ob es besondere Ausnahmefälle gibt, in denen es nötig sein wird, sie weiterhin in einer Förderschule zu unterrichten. Ich glaube, Zweites eher nicht. Ich bin aber keine Fachfrau.

Landeselternrat Niedersachsen

(Vorlage 30)

Zimmer: Der Landeselternrat begrüßt es ausdrücklich, dass sich jetzt endlich auch das Land Niedersachsen auf den Weg macht, um die gesetzlichen Voraussetzungen zur schulischen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu schaffen. Es liegen Gesetzentwürfe vor, die von den hier im Landtag vertretenen Parteien eingebracht worden sind. Der erste Entwurf der Grünen ist mehr als zwei Jahre alt. Der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Umsetzung der schulischen Aspekte der Inklusion wäre jedoch ein gemeinsamer Gesetzentwurf aller Parteien angemessen gewesen. Leider wird nun aber wieder einmal mehr der Eindruck erweckt, dass auf dem Rücken von Schülern und Menschen mit Behinderungen parteipolitische Ränkespielchen betrieben werden, die letztendlich nur der eigenen Profilierung mancher Politiker und Parteien dienlich sein werden.

Der Landeselternrat erwartet deshalb, dass sich die im Landtag vertretenen Parteien auf *einen* Gesetzentwurf einigen, der von einer großen Mehrheit aller Abgeordneten mitgetragen wird. Das Papier, das jetzt verabschiedet wird, darf

nach der nächsten Landtagswahl nicht zu Makulatur werden.

Mit Bedauern erinnern wir uns an die Versuche im letzten Jahr, zur Frage der Schulstruktur einen breiten gesellschaftlichen Konsens zu finden. Das ist uns leider nicht gelungen. Angesichts der großen gesellschaftlichen Herausforderungen bei der Umsetzung der Inklusion muss dieser Konsens unbedingt geschaffen werden. Wir haben alle vorliegenden Gesetzentwürfe beraten. Aus unserer Sicht liegen sie nah beieinander.

Der Landeselternrat begrüßt ausdrücklich, dass durch diesen Gesetzentwurf der Anspruch der Eltern, ihre Kinder mit Behinderungen an allgemeinbildenden Schulen unterrichten zu lassen, sofern sie es möchten, gesetzlich festgeschrieben wird. Wir bemängeln, dass bisher keine untergesetzlichen Regelungen vorliegen. Diese sind genauso wichtig wie die Änderung des Schulgesetzes an sich und sollten längst erarbeitet sein. Verpflichtende Vorgaben sind bislang nicht enthalten. Der Landeselternrat geht davon aus und erwartet, dass untergesetzliche Regelungen unverzüglich und parallel erfolgen, um Klarheit für alle zu schaffen. Als Beispiel sei die Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs genannt. Dieses Verfahren erhält künftig einen völlig anderen Stellenwert und muss in der Weise gestaltet sein, dass es eine beratende diagnostische Grundlage für die Erziehungsberechtigten bietet. Dieses Verfahren darf künftig nicht den Charakter einer „Zuweisungsgrundlage“ aufweisen.

Weiterhin hält der Landeselternrat eine untergesetzliche Regelung in Bezug auf die Inanspruchnahme der Mobilen Dienste für unerlässlich. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Mobilen Dienste nicht am individuellen Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers ausgerichtet haben, sondern vielmehr etwa regionale Rahmenbedingungen die Entscheidungsgrundlage bildeten. Einige Ressourcenzuweisungen sind bislang nicht geregelt. Dies gilt z. B. für den Umgang mit Autismus.

Der Landeselternrat erkennt die Notwendigkeit an, dass es zunächst erforderlich sein wird, bei der Umsetzung der Inklusion im schulischen Bereich zweigleisig vorzugehen. Dies wird den Wünschen der Eltern gerecht, die ihre Kinder an allgemeinbildenden Schulen unterrichten lassen möchten, aber auch den Wünschen der Eltern, die für ihre Kinder eine Beschulung zunächst an

einer Förderschule oder an neu zu bildenden Schwerpunktschulen wünschen. Zunächst muss es um das Wohl aller Kinder gehen, und wir müssen schauen, wie diese individuell am besten gefördert werden können. Es wird sicherlich seine Zeit brauchen, bis das flächendeckend umgesetzt werden kann. Dem Landeselternrat ist bewusst, dass diese Zweigleisigkeit teuer und auch ressourcenintensiv ist. Die Umsetzung der Inklusion im Bildungsbereich aber ist ein langfristiger Prozess, der nunmehr in die Wege geleitet werden muss. Der Landeselternrat hofft, dass alle am System Bildung Beteiligten langfristig erfahren werden, dass Inklusion an allgemeinbildenden Schulen möglich ist, dass die weitaus überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler inklusiv an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet werden kann und dass nur noch für wenige die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer Förderschule besteht.

Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht, dass für den Primarbereich nur die Förderschulen für den Förderschwerpunkt Lernen ganz entfallen sollen. Vielmehr haben die Erfahrungen mit den Regionalen Integrationskonzepten deutlich aufgezeigt, dass auch die Kinder des Förderschwerpunktes Sprache und Sprechen in Grundschulen optimal gefördert werden können. Für die Bereiche E und S ist dies durchaus unterschiedlich zu sehen. Mittelfristig ist die komplette Auflösung auch dieser Förderschulen anzustreben. Auch die Aufrechterhaltung der Förderschule Lernen im Sekundarbereich I ist nicht nachvollziehbar, wenn diese Förderschule im Primarbereich nicht mehr besteht. Hier sind dann auslaufende Übergangsregelungen erforderlich.

Frau **Hohagen**: Der Landeselternrat begrüßt die Entscheidung aller Fraktionen, die Inklusion im schulischen Bereich umsetzen zu wollen. Die hierfür bislang vorgesehenen finanziellen Mittel und personellen Ressourcen werden aber nicht ausreichen. Allen in Verantwortung stehenden Beteiligten sollte bewusst sein, dass die Umsetzung von Inklusion als Sparmodell von vornherein zum Scheitern verurteilt sein wird.

In der Folge fordert der Landeselternrat Niedersachsen, darauf zu achten, dass die Lehrkräfte in der Weise fortgebildet werden, dass sie die an sie gerichteten Erwartungen auch erfüllen können, und dass entsprechende Fortbildungen angeboten werden, die den inhaltlichen Elementen der Sonderpädagogik gerecht werden. Die Inhalte des Lehramtsstudiums müssen umgehend verän-

dert werden, damit alle Lehrkräfte inklusiven Unterricht erteilen können.

Aus unserer Sicht scheint es insbesondere nicht angemessen zu sein, für den Bereich Lernen - sonderpädagogische Grundversorgung - nur zwei zusätzliche Förderstunden vorzusehen. Hier müssten mindestens drei Förderstunden pro Klasse anerkannt und zugestanden werden. Eine zweizügige Grundschule benötigt mindestens eine Vollzeitstelle. Insgesamt muss es Ziel sein, dass an allen allgemeinbildenden Schulen Förderschullehrkräfte tätig sind, die auch in die Kollegien integriert sind. Es wird nicht erfolversprechend sein, dass ein sogenanntes Lehrer-Hopping der Lehrkräfte und Sonderpädagogen erfolgt.

Unseres Erachtens ist es unerlässlich, dass die Koordination in den Händen von Förderzentren liegt, die in der Lage sind, die jeweilige regionale Situation in den Blick zu nehmen und gegebenenfalls auch landkreisübergreifend tätig zu werden. Diese Förderzentren sollten die Möglichkeit haben, die Koordinierung von regionalen Schwerpunkten an einzelnen allgemeinbildenden Schulen vorzunehmen. Schüler können an allgemeinbildenden Schulen gut und inklusiv gefördert werden, aber nicht jede Schule muss alle speziellen Fördermöglichkeiten vorhalten. Insgesamt muss gewährleistet sein, dass sich die Ausgestaltung an den regionalen Strukturen orientieren und entwickeln kann.

Wir kritisieren nachdrücklich und scharf, dass mit den Vorgaben in den §§ 59 und 61 des Gesetzesentwurfs der Regierungsfractionen durch die Möglichkeit der Abschulung ein falsches Signal zur Inklusion gesetzt wird nach dem Motto: Ihr müsst Inklusion umsetzen, aber wenn ihr das nicht möchtet, gibt es Möglichkeiten, dies zu verhindern.

Zu § 59: Natürlich werden einige wenige Schülerinnen und Schüler auch zukünftig an allgemeinbildenden Schulen nicht optimal gefördert werden können. In der Folge wird manchmal auch die Entscheidung zu treffen sein, dass diese Schülerinnen und Schüler eine Förderschule besuchen sollten. Die Ausführungen in dem Gesetzesentwurf der Koalitionfraktionen lassen hier insbesondere eine entscheidungsbefugte Instanz vermissen, vordringlich aber Kriterien, die erfüllt sein müssen und die eine Entscheidung begründen. Diese Entscheidung darf keinesfalls allein von Schule und niedersächsischer Landesschulbehörde ge-

troffen werden. Wir erwarten, dass für die sicherlich wenigen Einzelfälle eine spezielle Kommission mit Entscheidungsbefugnis eingerichtet wird. Diese Kommission sollte an die Landesschulbehörde angegliedert werden. Ihr sollten auf jeden Fall externe Spezialisten angehören, insbesondere Psychiater für Kinder und Jugendliche oder auch Psychotherapeuten und Förderschulpädagogen.

Zu § 61: Selbstverständlich gehören Menschen, die die Sicherheit anderer gefährden, nicht an öffentliche Schulen. Dies gilt für alle Lehrkräfte und für alle Schülerinnen und Schüler. Eine spezielle Regelung für Schüler mit besonderem Förderbedarf ist daher nicht erforderlich.

Weiterhin erwartet der Landeselternrat, dass Kinder und Jugendliche, die in einer Tagesbildungsstätte untergebracht sind, in das allgemeine System zu integrieren sind. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, dass ein weiteres Parallelsystem vorgehalten werden soll.

Wir halten die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich für erfolgversprechender, wenn sie nicht erst im Primarbereich beginnt, sondern den frühkindlichen Bereich mit einbezieht. Inklusion sollte von Anfang an umgesetzt werden. Damit einher geht selbstverständlich die entsprechende Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen und Erzieher.

Abschließend fordern wir eine Änderung des § 14 Abs. 1 dahin gehend, dass die Förderschulen die Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen anbieten *müssen*. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass der Übergang in Ausbildung und Beruf mit in den Blick genommen wird. Der Bereich der berufsbildenden Schulen ist in diesem Gesetzesentwurf ausgespart worden. Hier sehen wir einen zwingenden Handlungsbedarf und erwarten, dass auch die Gelingensbedingungen für diese Schulform zur Umsetzung von Inklusion geschaffen werden, vorrangig mit dem Blick auf die Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen und auf die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften.

Der verbindliche Start der Inklusion an Niedersachsens Schulen muss für den Primarbereich unbedingt zum kommenden Schuljahr 2012/2013 erfolgen. Für den Sekundarbereich I sind Übergangsregelungen zu schaffen. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland wird eine große gesamtgesellschaftliche

Herausforderung werden, die nur auf der Basis eines breiten Konsenses zu bewältigen sein wird. Hier sollten Sie als Landtagsabgeordnete mit einem guten Beispiel vorangehen und einen gemeinsamen Gesetzentwurf aller fünf Fraktionen vorlegen und schnell beschließen.

Abg. **Silva Seeler** (SPD): Sie fordern die Abschaffung bzw. das Auslaufen der Tagesbildungsstätten. Könnten Sie das bitte inhaltlich begründen?

Zimmer: Wir denken, dass hier ein Parallelsystem fortbestehen wird, das nicht die Möglichkeit zur wirklichen Inklusion bietet. Wenn wir Inklusion möchten, dann muss auch hier mittelfristig eine Lösung für einen Übergang gefunden werden. Sonst haben wir ein exklusives System, von dem wir alle behaupten, dass wir es eigentlich nicht möchten.

**Arbeitsgemeinschaft freier Schulen
Niedersachsen e. V.**
(Vorlage 24)

Frau **Thies:** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Arbeitsgemeinschaft freier Schulen hat sich mit den vorliegenden Gesetzentwürfen in ihrer Vorstandssitzung mit den unterschiedlichen Gruppierungen, die in ihr vertreten sind, intensiv befasst. Auch mit der Kirche als Trägerin freier Schulen stehen wir in einem ständigen engen Austausch. Von daher kann ich mich auch einigen Ausführungen von Frau Dr. Gäfgen-Track sofort anschließen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass morgen noch der Arbeitskreis der Förderschulen für Emotionale und Soziale Entwicklung angehört wird. Für diesen Verband wird Herr Pöhlker Stellung nehmen, der im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen ist. Von daher möchte ich jetzt nicht so detailliert darauf eingehen, weil darüber ja morgen noch gesprochen wird. Obwohl: Steter Tropfen höhlt den Stein.

Zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen zu den vorliegenden Gesetzentwürfen und Entschließungsanträgen: Wir freuen uns darüber, dass endlich etwas Konkretes vorliegt. Uns interessiert aber auch, was nachher in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird; denn erst die machen zum Teil richtig deutlich, was mit dem Gesetzestext tatsächlich beabsichtigt ist.

Wir wissen, dass wir uns erst am Beginn eines Weges befinden. Wir müssen alle sehr eng zusammenarbeiten, um diesen Weg gemeinsam beschreiten zu können. Deshalb auch mein Appell an alle hier: Wenn es geht, sollten Sie einen gemeinsamen Gesetzentwurf erarbeiten; denn wir alle müssen zusammenarbeiten.

Die inklusive Bildung soll in allen Schulen umgesetzt werden. „In allen Schulen“ heißt: auch in Schulen in freier Trägerschaft. Wir haben schon im Jahr 2009 eine ausführliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend Recht auf Inklusion abgegeben. Darauf möchte ich jetzt aber nicht mehr im Einzelnen eingehen.

Die Entwicklung der Förderschulen und die Einrichtung von inklusiven allgemeinen Schulen beinhalten aus unserer Sicht die große Chance, den unterschiedlichen individuellen Bedürfnissen der Kinder und der Jugendlichen mit Behinderungen gerecht zu werden. Wir sehen hierin aber auch die große Chance, dass beide Systeme in Zukunft eng zusammenarbeiten und möglicherweise sogar in ein System übergehen und dem gesamten Schulwesen somit entsprechende Impulse geben. In den Förderschulen sind nämlich so viele Kompetenzen vorhanden, auf die die anderen Schulen sicherlich sehr gern zurückgreifen werden. - Darauf werde ich nachher aber noch einmal gesondert eingehen.

Das Recht auf Inklusion ist ein Menschenrecht. Das heißt: Dieses Menschenrecht kann auch von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern wahrgenommen werden, wenn es um die Frage geht, ob eine Schule in freier Trägerschaft besucht werden soll. Das heißt: Sie haben die Wahlfreiheit. Sie müssen diese Wahlfreiheit aber auch genauso haben, wie sie auch alle anderen Kinder und Jugendlichen haben.

Sie müssen an diesen Schulen in freier Trägerschaft auch entsprechende Unterstützungsleistungen erhalten, und es müssen auch die erforderlichen sachlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Es kann nicht angehen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die eine Schule in freier Trägerschaft wählen, dort benachteiligt werden, weil die entsprechenden Ressourcen nicht vorgehalten werden; Ressourcen, die sonst an den öffentlichen Schulen bereit stehen würden.

Wir sehen das mit etwas Sorge. Sicherlich sind wir als Schulträger verpflichtet, die Ausstattung vorzuhalten. Wenn wir aber die gesamten Ressourcen, die erforderlich sind, um die betreffenden Kinder zu unterstützen, selbst tragen müssen, dann stellt sich für uns die Frage: Woher kommt das Geld? - Wir können diese Kosten nicht über das Schulgeld decken. Das Schulgeld muss sowieso bezahlt werden. Das heißt: Die Solidargemeinschaft der Eltern von Kindern an Schulen in freier Trägerschaft finanziert dann praktisch den Unterstützungsbedarf der Kinder mit Behinderung selbst. Das aber geht nicht. Das Sondierungsverbot wird an dieser Stelle sehr schnell dagegensprechen.

Wir wollen nicht, dass ein Träger aus praktischen Gründen gezwungen ist, ein Kind abzulehnen. Das würde in Niedersachsen zu einer Entwicklung dahin gehend führen, dass gesagt wird: Die Privatschulen sind Eliteschulen. - Nein, das sind wir nicht. Das wollen wir auch nicht sein. Wir wollen inklusive Schulen sein, und wir wollen auch unseren Anteil leisten. Wir wollen aber nicht dazu gezwungen sein, irgendwann einmal zu sagen: Wir können das nicht finanzieren. Es tut uns leid. Euch können wir nicht aufnehmen, obwohl ihr gut hierher passen würdet. - Das geht nicht. Das würde auch den Bildungszielen insgesamt zuwider laufen. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der untergesetzlichen Regelungen müsste dies verhindert werden.

Ich möchte jetzt auf einzelne Vorschriften des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen eingehen. Ich habe dies in acht Thesen zusammengefasst.

Erste These: Schulen in freier Trägerschaft sind inklusive Schulen. Die Schulen in freier Trägerschaft können und wollen auch nicht ausgenommen werden. In § 4 des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen heißt es:

„Die öffentlichen Schulen sind inklusive Schulen.“

Auf politischer Ebene ist schon darüber diskutiert worden, was das heißt. In § 141 aber wird auch geklärt, dass § 4 für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen entsprechend gilt. Das heißt: § 4 gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft. - Was aber bedeutet das? - Das bedeutet: Die Kinder mit Behinderungen, die in unsere Schulen aufgenommen werden, haben einen Anspruch auf unentgeltliche gleichwertige Unterstützungsleistun-

gen. Würde ihnen dieser Anspruch nicht zugestanden, würden wir gegen die UN-Konvention verstoßen. Wir haben dann an unseren Schulen auch inklusive Klassen. Wir müssen dabei auch entsprechend die Voraussetzungen stellen. Dabei sind wir aber gleichzustellen. Das heißt: An unsere Schulen können bezüglich der Voraussetzungen für die inklusive Beschulung nicht andere Maßstäbe angelegt werden als an die öffentlichen Schulen. Manchmal aber passiert das, wie ich feststellen muss.

Gerade bei den Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf haben wir auch das freie Schulwahlrecht der Eltern. Das heißt: Sie können auch eine Schule in freier Trägerschaft anwählen, ohne erst umfangreiche Gutachten einholen zu müssen.

Ein ganz wichtiger Punkt, den wir im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vermissen, ist, dass auch Förderschulen und berufsbildende Schulen zugleich auch inklusive Schulen sind. Ich komme nachher noch einmal kurz auf diesen Aspekt zu sprechen.

Zweite These: Für Schulen in freier Trägerschaft müssen vergleichbare Voraussetzungen für die Umsetzung inklusiver Bildung gelten wie für öffentliche Schulen. - Das heißt: Unsere Schulen benötigen auch die Unterstützung und die Beratung der sonderpädagogischen Förderzentren. Im Moment ist es zum Teil sehr schwierig, einen Mobilen Dienst für eine Schule in freier Trägerschaft zu bekommen. Das heißt, dass die Kinder dort Unterstützung erfahren. In manchen Landkreisen läuft dies fantastisch. Es besteht aber kein Anspruch. Genauso benötigen wir auch eine Grundversorgung mit Förderschullehrkräften. Wir brauchen Förderschullehrkräfte, die dann unter Umständen für den Dienst an Schulen in freier Trägerschaft beurlaubt werden. Genauso brauchen wir für die Grundversorgung entsprechende Förderschullehrerstunden.

Auf die Finanzhilferegeln gehe ich gleich noch ein.

Was den barrierefreien Zugang anbelangt, sehen auch wir es so, dass dafür auch von anderer Stelle Geld in die Hand genommen werden muss, wenn es mit der inklusiven Beschulung wirklich ernst gemeint ist. Wenn zusätzliche Fördermittel freigesetzt werden sollten, sollten auch die Schulen in freier Trägerschaft entsprechend ihrem An-

teil an dem Gesamtbestand an Schulen berücksichtigt werden.

Unsere Lehrkräfte, die an Schulen in freier Trägerschaft angestellt sind, müssen die Möglichkeit haben, an Qualifizierungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Ich bin etwas ärgerlich gewesen, als ich in einer Pressemeldung des Ministeriums gelesen habe, dass für die Kompetenzzentren das Angebot für angestellte Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft und für Pädagogische Mitarbeiter gar nicht gilt. Von dem Angebot werden stattdessen nur die zum Dienst an Ersatzschulen beurlaubten Lehrkräfte erfasst. Das geht nicht. Wir müssen die Möglichkeit haben, auch unsere Lehrkräfte entsprechend zu qualifizieren.

These drei: Förderschulen in freier Trägerschaft sind zugleich inklusive Schulen und sonderpädagogische Förderzentren. - In § 14 heißt es:

„In der Förderschule werden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichtet, die keine andere Schule besuchen ...“

Wir fragen uns: Was ist mit denjenigen Schülerinnen und Schülern, die keinen Bedarf haben? - Wenn ich an einer Förderschule inklusiv beschulen möchte, frage ich mich: Wie gestaltet sich dann die Schule? - Diesbezüglich haben wir noch Klärungs-, insbesondere aber auch Regelungsbedarf. Wir halten es für wichtig, dass Förderschulen inklusiv beschulen; denn gerade von dort aus können Impulse für das gesamte niedersächsische Bildungswesen ausgehen. Dort haben wir die Professionalität. Es reicht nicht aus, dass die Impulse nur von den sonderpädagogischen Förderzentren ausgehen, sondern die Praktiker sitzen in den Schulen. Die können entsprechende Ratschläge geben.

Klärungsbedarf haben wir auch noch hinsichtlich der unterschiedlichen Förderschwerpunkte. Wie soll mit Kindern und Jugendlichen mit multiplen Behinderungen umgegangen werden? - Unseres Erachtens muss es möglich sein, diese Kinder und Jugendlichen in einer Förderschule oder in einer inklusiven Schule zu beschulen. Die Genehmigung von gemeinsamem Unterricht mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten sollte keine Einzelfallentscheidung sein, sondern eine grundsätzliche organisatorische Regelung.

Von den 50 Förderschulen mit den Schwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung befinden sich 45 in freier Trägerschaft. Diese Förderschulen müssen genauso sonderpädagogische Förderzentren werden können. Vom Gesetz her sind sie das: Alle Förderschulen sind sonderpädagogische Förderzentren. - Das betrifft auch die Schulen in freier Trägerschaft. Deshalb müssen sie auch einbezogen werden.

Ich möchte noch einmal auf Folgendes hinweisen: Es gibt Kooperationen zwischen den sonderpädagogischen Förderzentren in freier Trägerschaft und den öffentlichen Schulen. Die werden angefragt; sie werden benötigt. Es ist nicht hinnehmbar, dass ein Jahr oder zwei Jahre benötigt werden, bis ein GraBUS genehmigt und gerade mal eine Stelle geschaffen wird. Meines Erachtens müssen wir in diesem Bereich ein bisschen mehr klotzen.

Wir haben ein Problem mit der Sonderberufsschule, wie einige von Ihnen sicherlich wissen.

(Abg. Karl-Heinz Klare [CDU]: Das ist ausgebrannt!)

- Ja, das ist ausgebrannt. Es gibt aber ein Problem: Wenn die nach § 21 Abs. 2 vorgesehene Streichung eine notwendige Folgeänderung ist, weil alle Schulen inklusive Schulen sind, dann brauchen wir Förderschulen in diesem Gesetz auch nicht auszuweisen.

Zurück zu den Sonderberufsschulen: Einige dieser Schulen befinden sich in freier Trägerschaft. Natürlich kann ich als freier Träger eine Schule gründen. Ich muss sie aber refinanziert bekommen. Das muss sichergestellt sein. Die von mir soeben angesprochene Streichung darf nicht dazu führen, dass die entsprechenden Schulen im Schulverbund Freistatt oder die Schule Börgermoor nicht mehr auf eine Finanzhilfe hoffen können. Von daher sollte diesen Schulen zumindest ein Bestandsschutz eingeräumt werden.

Wenn ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt worden ist, haben die Eltern das Recht, eine Schule in freier Trägerschaft auszuwählen. Es muss nicht unbedingt eine Schulpflicht sein, obwohl dies zum Teil sicherlich hilfreich wäre. Wir wissen auch, dass der Besuch einer Förderschule in freier Trägerschaft nur empfohlen werden kann. Das ist eine rechtliche Frage.

Ferner wissen wir, dass dann, wenn Förderschulen in freier Trägerschaft die in Rede stehenden Kinder aufnehmen, auch die Schülerbeförderungskosten geklärt werden müssen. Unseres Erachtens darf kein Nachteil daraus entstehen, dass eine inklusive Förderschule in freier Trägerschaft besucht wird.

Meiner Meinung nach ist es hilfreich, dass die inklusiv arbeitenden Förderschulen in freier Trägerschaft mit in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen werden. Ich suche die in diesen Plänen bislang aber vergeblich. Manchmal frage ich mich: Warum wird nicht auf das geguckt, was wir im Land haben, und auf das, wo gern zusammengearbeitet würde. Wir sagen: Ja, hier sind Ressourcen, hier ist Professionalität vorhanden. - Es wird aber nicht angefragt.

Sehr am Herzen liegt mir das Verfahren zur Feststellung des individuellen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs. Sie haben die Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aufgegeben, bislang aber noch nichts Gleichwertiges dagegengesetzt. Das ist ein bisschen wie die Katze im Sack. Wir müssen wissen, wie dieses Verfahren geregelt wird. Das kann nicht nur bei der Landesschulbehörde sein. Wir haben in der Vergangenheit sehr gute Erfahrungen mit dem bisherigen Feststellungsverfahren für den sonderpädagogischen Förderbedarf gemacht. Wie dieses spezielle Verfahren, von dem hier die Rede ist, in Zukunft aussehen wird, ist noch nicht genau formuliert worden. Wir brauchen hier transparente Entscheidungen. Wir freien Träger bekommen keinen Cent mehr, wenn das hier nicht ein ausgewiesener individueller sonderpädagogischer Förderbedarf ist. Hier besteht ganz schnell Klärungsbedarf.

Jetzt noch ein Wort zu § 61. Mir ist sehr daran gelegen, dass der Absatz 5 dieser Vorschrift gestrichen wird. Das heißt: Die Überweisung an eine Förderschule als Ordnungsmaßnahme geht für uns in die absolut verkehrte Richtung. Es muss pädagogisch geprüft werden, ob dort wirklich ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht. Ich kann doch nicht eine Klassenkonferenz damit beauftragen, ein Kind an eine Förderschule zu überweisen. Damit bekommen Förderschulen einen Strafcharakter. Außerdem wird damit der eigentliche Zweck der Förderschule konterkariert. Das geht unseres Erachtens nicht. Das führt zu einer Stigmatisierung der Schülerinnen und Schüler. Ich denke, dass wir andere Wege finden müssen, um den Schulen zu helfen, die meinen, dass

sie eine Ordnungsmaßnahme verhängen müssten.

Abschließend noch ein Wort zur Berechnung der Finanzhilfe. In § 150 heißt es dazu lapidar: Nur redaktionelle Anpassung und in Satz 2 die Berichtigung einer Verweisung. - Das reicht nicht aus. Wie sollen wir denn inklusiv beschulen, wenn wir das, was für die öffentlichen Schulen vorgesehen ist - ich nenne nur einmal die Doppelzählung, die Klassenteiler, die Ausstattung mit Förderschullehrkräften und anderes mehr -, nicht schon vom Anbeginn an haben? - Es nützt uns nichts, wenn die Finanzhilfe erst im Jahr 2018 angeglichen wird, wenn alles auf den Prüfstand gestellt wird und wir vielleicht schon Referenzschulen haben; das bestreite ich allerdings, weil wir ja auch Schwerpunktschulen haben. Das heißt: Sie hängen die Schulen in freier Trägerschaft bewusst ab. Wir brauchen eine Zwischenlösung, eine Übergangsregelung für die inklusiv arbeitenden Schulen in freier Trägerschaft.

Kropp: Die Waldorfschulen haben ein Problem damit, dass an sie zum Teil Förderschulzweige angegliedert worden sind. Einige Eltern monieren, dass sie in Zukunft dann, wenn es den Förderschulen und unseren Förderschulzweigen nicht mehr möglich sein wird, Kinder mit Lernhilfe in die Jahrgänge 1 bis 4 aufzunehmen, gern an einer großen Schule gesehen sind. Gleichwohl gibt es aber eine ganze Reihe von Eltern, die ganz deutlich sagen: Wir möchten diesen geschützten Raum für unsere Kinder. - Der wird tatsächlich angewählt. An dieser Stelle ist ein gewisses Konfliktpotenzial vorhanden.

Wir sind ja eine Schule mit einer besonderen pädagogischen Prägung, und wir haben auch einen besonderen Bildungsgang. Hier müsste einfach gesagt werden: Hier ist diese Möglichkeit gegeben. - Für uns ist es gewissermaßen ein Anachronismus. Die Waldorfschulen haben angefangen und haben gesagt: Wir wollen integrativ und inklusiv beschulen. - Sie haben daraufhin Förderschulzweige angegliedert. Das heißt: In jeder einzelnen kleinen Klasse gibt es auch Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Förderbedarf. Jetzt muss die Struktur, die sich hier gebildet hat, wieder auseinandergerissen werden, obwohl sie gut läuft. Das wäre äußerst problematisch. Das ist der Punkt, den ich an dieser Stelle ganz deutlich hervorheben möchte, weil ich die Eltern der Waldorfschüler und deren Kampfbereitschaft kenne. Darüber sollte noch einmal nachgedacht werden.

Abg. **Silva Seeler** (SPD): Ich habe noch eine Frage zu den Waldorfschulen. - Wie ändern sich bei Ihnen, wenn Sie inklusiv unterrichten, die Klassengrößen?

Kropp: Wahrscheinlich wird es mit den Klassengrößen von 30+, die Sie im Auge haben, nicht weitergehen können. Deshalb wird überlegt, die Klassengrößen entsprechend zu reduzieren.

Verband Deutscher Privatschulen (Vorlage 23)

Frau **Paulus:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen: Der VDP begrüßt das Engagement aller im Landtag vertretenen Parteien, die UN-Behindertenrechtskonvention in Landesrecht zu überführen. Durch die Umsetzung einer inklusiven Beschulung werden die individuellen Rechte des Kindes im Hinblick auf die Teilhabe sowie das freie Elternwahlrecht neu bewertet und gestärkt. Die Umsetzung bedeutet zugleich einen Paradigmenwechsel in der niedersächsischen Schul- und Bildungslandschaft. Eine erfolgreiche Umsetzung der Inklusion gelingt allerdings nur dann, wenn sie als ganzheitliches gesamtgesellschaftliches Projekt verstanden und umgesetzt wird. In diesem Sinne sind auch unsere Anmerkungen zu verstehen.

Aus Sicht des VDP steht und fällt die Inklusion mit drei aufeinander bezogenen Grundvoraussetzungen: Dem Kindeswohl, der freien Elternwahl sowie der nötigen Barrierefreiheit.

Zunächst darf Inklusion nicht dogmatisch umgesetzt werden, sondern mit Bedacht. Nicht für jedes Kind ist die Regelschule die inklusivste Form der Beschulung. Förderschulen können als Schutzraum eine wertvolle Ergänzung zur Regelschule bieten und ermöglichen überhaupt erst Wahlfreiheit. Daher sollten stets das Kindeswohl und mit ihm das Elternwahlrecht im Zentrum der Betrachtung stehen. Das niedersächsische Bildungssystem besteht aus öffentlichen Schulen, aber auch aus Schulen in freier Trägerschaft. Der freie Elternwille weist oft in Richtung der Privatschulen. Manche Bildungsangebote werden exklusiv von freien Trägern vorgehalten. Dies sollte bei der Umsetzung der Inklusion mit bedacht werden.

Wahlfreiheit existiert in diesem Sinne nur, wenn die Wahl zwischen Regelschule und Förderschule

einerseits besteht, andererseits aber auch die Wahl im Hinblick auf ein alternatives Angebot eines freien Trägers in dem einen oder dem anderen Bereich möglich ist. Daher kann eine erfolgreiche Umsetzung der Inklusion nur gelingen, wenn alle Akteure kooperieren und in den Prozess mit einbezogen werden. Freie Schulen können die für die Inklusion nötige Barrierefreiheit nicht ohne Weiteres umsetzen, da sie grundlegend unterfinanziert sind und dafür notwendige Mittel von der Finanzhilferegelung völlig unberücksichtigt bleiben. Konsequenterweise müssten entsprechende Mittel zur Umsetzung der Barrierefreiheit für Schulen in freier Trägerschaft zur Verfügung gestellt werden, um einen ganzheitlichen Wandel hin zu einer inklusiven Schullandschaft zu ermöglichen. Dies betrifft auch die Unterstützung durch sonderpädagogische Förderzentren und die Inanspruchnahme der Mobilen Dienste.

Ich möchte jetzt zu den einzelnen Anträgen und Gesetzentwürfen Stellung nehmen. Beginnen möchte ich mit den Vorlagen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Der VDP unterstützt die im Entschließungsantrag genannten Forderungen nach festen Kooperationen zwischen Schulen und kommunalen Unterstützungsangeboten bzw. nach einer Ausdehnung bereits vorhandener und gut arbeitender Netzwerke wie etwa der Regionalen Integrationskonzepte. Aus Sicht der privaten Schulen ist auch die Forderung nach Schaffung der geeigneten baulichen Voraussetzungen von zentraler Bedeutung und sollte alle Schulen - staatliche und freie - mit einbeziehen.

Wir begrüßen zudem die Forderung nach Angeboten zur Fortbildung und Supervision, um Lehrkräfte und pädagogisches Personal in ihrem wachsenden Aufgabenspektrum zu unterstützen. Dies muss natürlich auch als Angebote für Lehrkräfte an freien Schulen gelten. Der VDP hat zudem den Antrag „Schulqualität sichern - Schulinspektion erhalten und weiterentwickeln“ vom 15. November 2011 zur Kenntnis genommen und unterstützt die Forderung nach Erhalt der Schulinspektion. Diese sollte gerade im Hinblick auf die Umsetzung der Inklusion beibehalten und weiterentwickelt werden. Inklusion kann und sollte künftig ein Kriterium der Qualitätssicherung sein.

Nun zum Gesetzentwurf und zum Antrag der Fraktion der SPD: Der VDP begrüßt das im Entschließungsantrag genannte Ziel der Inklusion, dass sich alle Bildungseinrichtungen lebenslang den Bedarfen der Nutzerinnen und Nutzer anpassen sollten. Hier sehen wir auch die Berufsschu-

len und auch die Einrichtungen der Erwachsenenbildung angesprochen. Aus Sicht der privaten Schulen ist es zudem richtig, dass die Inklusion nicht zum Nulltarif zu haben ist. Des Weiteren befürworten wir ausdrücklich die im Antrag ebenfalls enthaltene Forderung, sonderpädagogische Inhalte baldmöglichst in die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer bzw. der Erzieherinnen und Erzieher einfließen zu lassen. Inklusion als ganzheitliches Vorhaben kann und sollte bereits vor Eintritt in das allgemeinbildende Schulsystem beginnen.

Nun zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP: Aus Sicht des VDP ist es sinnvoll, die inklusive Schule aufsteigend einzuführen, wie dies mit § 183 c Abs. 1 beabsichtigt ist. Damit wird eine Umsetzung der Inklusion mit Augenmaß ermöglicht. Wir befürworten auch, dass Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen (Sekundarbereich I), Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen und Hören weiter vorgehalten werden, da sie Wahlfreiheit ermöglichen. Ebenso ist die Stärkung des freien Elternwillens zu begrüßen, der zukünftig festlegt, ob die Kinder eine Regel- oder eine Förderschule besuchen.

Zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen für das Land: Im Hinblick auf den Ausbau der sonderpädagogischen Grundversorgung und eine veränderte Klassenbildung entstehen für das Land Mehrbedarfe. Wir gehen davon aus, dass diese in das Referenzschulmodell einfließen und sich somit in der Finanzhilfe widerspiegeln werden. Im Hinblick auf die Finanzhilfe ist es aus unserer Sicht bedeutsam, wie sich der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Berechnung für den Schülerbetrag nach § 150 des Niedersächsischen Schulgesetzes niederschlägt. Wir warten daher gespannt auf den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Finanzhilfe, der noch aussteht. Dazu bieten wir zudem unser Gespräch an.

Zu den Kosten für die Schulträger: Durch die inklusive Schule entstehen Kosten für den zu bewältigenden Investitionsaufwand. Die Barrierefreiheit ist eben nicht ohne Kosten zu haben. Gemeint sind bauliche und räumliche Veränderungen, aber auch Anpassungen an die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf etwa im Bereich Sehen und Hören. Diese Investitionen betreffen fast ausschließlich Kostenstrukturen, die von den Kommunen ge-

tragen werden. Bei diesen bleiben die freien Schulen in der Regel unberücksichtigt. Sollten die Veränderungen im Hinblick auf Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung relevant werden, ist noch ungeklärt, wie die freien Schulen einbezogen werden. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen richtet sich dezidiert an öffentliche Schulen, wie es in § 4 des Gesetzentwurfs heißt.

Zwar sind laut Gesetzentwurf die Kosten noch nicht abschätzbar und nur im Einzelfall zu ermitteln, jedoch gibt der VDP zu bedenken, dass diese Investitionskosten für Schulen in freier Trägerschaft, wie eingangs schon erwähnt, kaum zu leisten sind. Der Wille ist aber vorhanden. Wir wollen inklusiv beschulen und wollen an diesem Projekt beteiligt werden. Es besteht die Gefahr, dass die Inklusion somit ohne die freien Schulen stattfindet. Die Investitionen in räumliche und bauliche Veränderungen sind es aber das, was die schulische Wahlfreiheit erst ermöglicht und damit den freien Elternwillen stärkt.

Abschließend möchte ich anmerken: Eine gesamtgesellschaftliche Umsetzung der Inklusion kann nicht ohne die freien Schulen stattfinden. Wir empfehlen einen über diese Anhörung hinausgehenden Austausch zu der Problematik mit dem Ziel, eine gemeinsam getragene Lösung zu finden.

Vielen Dank.

**Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen/
Bremen/Sachsen-Anhalt**

ver.di Landbezirk Niedersachsen-Bremen

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverband Niedersachsen**

(Vorlagen 3 und 5)

Frau **Arnold** (DGB): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich werde zunächst einige grundlegende Anmerkungen für den DGB machen und dann an meine Kollegen abgeben, die einige weitergehende Ausführungen machen werden. Ich selbst möchte drei Aspekte des Gesetzentwurfs der Regierungskoalition ansprechen. Leider gibt es keinen fraktionsübergreifenden Gesetzentwurf, sodass ich mich auf den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP konzentrieren werde.

Aus Sicht des DGB wird den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht Genüge getan. Wie auch schon viele meiner Vorrednerinnen und Vorredner möchte jetzt auch ich sagen: Es muss ein gesamtgesellschaftliches Umdenken hin zu inklusiven Lebensformen stattfinden. Das heißt: Inklusion darf nicht nur in der Schule gelebt werden, sondern sie muss auch schon in der frühkindlichen Bildung und später auch in der beruflichen oder dualen Ausbildung eine Rolle spielen. Für uns Gewerkschaften ist es wichtig, dass der inklusive Gedanke in die Betriebe weitergeleitet wird, wodurch indirekt auch die Eltern vermehrt erreicht werden. Wir halten das für wichtig, weil manche Eltern immer noch gewisse Vorbehalte haben, wenn es um die Frage geht, ob ihre Kinder in eine inklusive Schule gehen sollen oder nicht.

In Bezug auf die Schule wurden durch die Regionalen Integrationskonzepte schon viele Ansätze in die Wege geleitet. Das wäre mein zweiter Punkt. Die Regierungskoalitionen fallen mit ihrem Gesetzentwurf jedoch hinter die erfolgreiche Arbeit der Regionalen Integrationskonzepte zurück, die sie in den letzten acht Jahren selbst erarbeitet haben. Fast 40 % der Grundschulen nehmen inzwischen alle Kinder mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie Emotionale und Soziale Entwicklung auf. In den Integrationsregionen führen die entsprechenden Förderschulen keine eigenen Grundschulklassen mehr.

Die Einführung der Regionalen Integrationskonzepte wird von den Eltern getragen. Von daher sind diese Konzepte als Erfolgsmodell anzusehen. Darum muss dieses Modell auf alle Grundschulen des Landes ausgeweitet werden. Mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen wird der bisher erreichte Stand der Inklusion an dieser Stelle jedoch abgebaut, wenn wieder Grundschulklassen für die Förderschulen im Bereich Sprache und Verhalten vorgeschrieben werden.

Ein Parallelsystem führt dazu, dass in den inklusiven Grundschulen und den Förderschulen noch weniger Förderlehrkräfte und Therapeuten zur Verfügung stehen. Damit bin ich noch einmal beim Parallelsystem angelangt. Ich möchte an dieser Stelle betonen - das ist dann auch schon mein dritter Punkt -, dass Inklusion eigentlich nur an einer Schule für alle umsetzbar ist. Dies fordert der DGB schon seit Langem. Das Parallelsystem ist sehr teuer. Die Gliederung in unterschiedliche

Schulformen ist insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Inklusion nicht sinnvoll.

Sauerland (GEW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte an dem letzten von Frau Arnold angesprochenen Punkt anknüpfen. - Es ist schwierig, über Inklusion zu reden, wenn sie in einem viergliedrigen Schulsystem stattfinden soll. Die meisten von Ihnen kennen die Position des DGB und der GEW zur Schulstruktur. Wir haben vorhin, als die Vertreter des Philologenverbandes gesprochen haben, gehört, wohin das führen kann. Darauf wollen wir jetzt aber nicht eingehen, sondern wir wollen konkret zu den vorliegenden Gesetzentwürfen Stellung nehmen. Das Problem haben wir aber im Hinterkopf, und ich glaube, dass es irgendwann auch Folgen haben wird.

Die Gesetzentwürfe der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die SPD-Fraktion, die ja schon sehr frühzeitig vorgelegt worden sind, haben die Sache unseres Erachtens beschleunigt. Was die Begrifflichkeit angeht, sind diese Gesetzentwürfe ja etwas anders gestrickt. Das hat meines Erachtens etwas damit zu tun, dass sie schon sehr früh vorgelegt worden sind. Von ihrer Intention her sind sie aber in § 4 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU und der FDP aufgehoben, und es gibt auch sonst noch viele Parallelen. Natürlich wäre es schön gewesen, wenn es gelungen wäre, einen gemeinsamen Gesetzentwurf zu erarbeiten. Wir setzen uns jetzt jedoch mit den einzelnen Gesetzentwürfen auseinander und halten die Funktion der beiden älteren Gesetzentwürfe für unbedingt positiv, weil sie die Sache, die nun dringend wird, beschleunigt haben.

Unsere Stellungnahme werde ich jetzt nicht verlesen; keine Sorge. Sie haben sie ja schon zum Teil gelesen. Stattdessen möchte ich ein paar Worte dazu sagen, wie sie zustande gekommen ist: Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft organisiert Lehrerinnen und Lehrer aus allen Bereichen sowie Pädagogische Mitarbeiterinnen und andere Professionen, die für die Einführung der Inklusion wichtig sind. Es hat in unserer Organisation eine ganze Weile gedauert - ich habe zu Hause, glaube ich, zwölf Entwürfe liegen -, bis wir uns geeinigt und das aufgeschrieben haben, was Ihnen heute nunmehr vorliegt.

Für uns ist sehr wichtig, dass alle Professionen, die mit Inklusion zu tun haben, mit diskutiert und ihre Erfahrungen eingebracht haben. Wir wissen auch, dass die Umsetzung nicht einfach sein wird.

Nun zum Gesetzentwurf: § 4 begrüßen wir unbedingt. Er ist klar formuliert: Die öffentlichen Schulen sind inklusive Schulen. - Eine klare Aussage mit hohem Anspruch. Wir wünschen uns allerdings noch die Ergänzung „diskriminierungsfrei“, um die ganze Sache noch deutlicher zu machen und um dem Anspruch gerecht zu werden, dass dieses Gesetz die Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzt. Darüber wird in den Fraktionen gegebenenfalls noch diskutiert. Ich halte unseren Vorschlag für sinnvoll und gut, den wir in unserer schriftlichen Stellungnahme im Einzelnen begründet haben.

Ein Punkt ist bereits angesprochen worden. Es geht um die §§ 14 und 183 c in Bezug auf den Primarbereich. Ich möchte es noch einmal unterstreichen: Schon jetzt wird über die Regionalen Integrationskonzepte, die einigermaßen vernünftig ausgestattet sind, erfolgreich damit begonnen, in Richtung Inklusion zu arbeiten. 40 % der Grundschulen nehmen an diesen Maßnahmen für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und Soziale Entwicklung teil. Meiner Kenntnis nach bilden diese drei Förderschwerpunkte 80 % der Kinder mit Behinderung ab. Das ist von daher schon ein großer Schritt.

Im Zusammenhang mit der Terminierung werde ich auf diesen Aspekt noch einmal zurückkommen, weil es auch Fortbildungsmaßnahmen gibt, die mit diesen Konzepten zusammenhängen. Es gibt hier sowohl Erfolge als auch einige Schwierigkeiten, die allerdings dafür sprechen, dass man dieses Konzept fortsetzt und vernünftig ausstattet. Wir meinen, dass im Primarbereich für alle Förderschwerpunkte sofort damit gestartet werden sollte.

Wir begrüßen es, dass § 68 gestrichen wird. Dazu muss ich keine näheren Ausführungen machen. Die Eltern entscheiden.

Für problematisch halten wir die §§ 59 und 61. Hierzu sind von den Eltern und auch von anderen Verbänden bereits einige Ausführungen gemacht worden, die ich jetzt nicht wiederholen möchte. § 59 ermöglicht es auch gegen den Willen der Eltern, eine Um- oder Abschulung vorzunehmen.

§ 61 beschäftigt sich mit Ordnungsmaßnahmen. Wir lehnen diese Maßnahmen ab, wenn die inklusiven Schulen gut ausgestattet sind und gut arbeiten. Das sagen wir jetzt auch aufgrund unserer Erfahrungen, die wir in den Schulen gemacht haben. Dann sind diese Ordnungsmaßnahmen nicht

notwendig. Sie werden sagen: Wenn jemand in der Schule gefährlich wird, muss irgendetwas geschehen. - Selbstverständlich. Das kann man aber auch mit anderen pädagogischen Mitteln erreichen, nicht aber nur dadurch, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler an andere Förderschulen abgegeben werden. Auch das ist Bestandteil von Inklusion: Keine Angst davor haben müssen, dass man ausgesondert wird. - Auch das heißt „Inklusion“. So, wie Sie es hier im Gesetzentwurf formuliert haben, wird es nicht gehen.

Natürlich bedeutet das, dass man professionelles Personal und auch ein entsprechendes Umfeld benötigt. Darüber sind wir uns im Klaren. Trotzdem ein klares Votum zu den §§ 59 und 61: Wir lehnen diese Vorschriften ab. Wir haben Sorge - diese Sorge implizieren diese Paragraphen ja -, dass es bei einem Parallelsystem bleiben wird.

Damit komme ich auf einen Punkt, der auch von den anderen Kolleginnen und Kollegen zum Teil schon angesprochen worden ist: Wenn man ein inklusives System und das System der Förderschulen fortsetzt, wird es ein teures System. Es besteht die Gefahr, dass die inklusiven Schulen, die sich auf den Weg machen, nicht vernünftig ausgestattet werden und dass sich das eine durch das andere bedingt. Wenn die inklusiven Schulen nicht vernünftig ausgestattet werden und nicht vernünftig arbeiten können, dann ist ein Parallelsystem notwendig. Man kann aber auch umgekehrt sagen: Wenn wir von vornherein ein paralleles System vorsehen, stattdessen wir das andere System nicht so gut aus. - Man kann ja zu dem anderen System gehen und sagen: Dort sind die wohlbehütet und besser aufgehoben. - Das lehnen wir als Gewerkschaft aber ab. Wir fordern, dass grundsätzlich alle an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gemeinsam unterrichtet werden.

Das schöne Wort „progressiver Realisierungsvorbehalt“ habe ich neu gelernt. Wir als Gewerkschaften sind aber mit dem Inhalt dieses Begriffs einverstanden. Man kann heute den Hebel nicht umlegen und von heute auf morgen inklusive Schulen schaffen. Das braucht Zeit. Der Zeitraum, der im Gesetzentwurf genannt wird, ist aus unserer Sicht aber zu lang, insbesondere dann, wenn man bedenkt, wie lange die Behindertenrechtskonvention schon in Kraft ist und wie schnell andere Fraktionen in der Lage waren, Vorschläge zu erarbeiten. Man hätte sich auch schon früher auf den Weg machen können.

Wir sind der Meinung, dass es 2012 losgehen muss und dass eine lange Übergangszeit nicht erforderlich ist, um dann 2018 zu sagen: Bis dahin müssen alle Schule inklusiv arbeiten. - Die Probleme entstehen ganz wesentlich durch diese lange Übergangszeit. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Parallelsystem auch mit Schwerpunkt-schulen aufgebaut wird. Dass es Zeit braucht, sehen wir als Gewerkschaft unbedingd. Wir wollen zu allererst, dass die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem individuellen Bedarf gut beschult werden. Wir haben aber auch noch ein anderes Interesse: Unsere Kolleginnen und Kollegen, die die Arbeit vor Ort machen, müssen entsprechend ausgebildet werden, und es müssen entsprechende Stellen und Ressourcen vorhanden sein, damit diese Ausbildung vorgenommen werden kann. Dazu gibt es inzwischen schon die ersten Schritte. Wir machen uns allerdings Sorgen, wenn wir sehen, mit welchem Maß diese Schritte fortgesetzt werden.

Einen wichtigen Schwerpunkt bildet für uns die Frage: Wie können wir das Ziel des § 4 - alle allgemeinen Schulen sind inklusive Schulen - erreichen? Wie wird es für die Schülerinnen und Schüler aussehen? - Viele Regelungen - das ist hier schon gesagt worden - werden auf untergesetzlicher Ebene getroffen; einiges liegt schon vor. Nur wenn die untergesetzlichen Regelungen und die Ressourcen stimmen, kann die Inklusion ein Erfolg werden. Wir befürchten, dass es hier unter Umständen noch problematisch werden kann.

Ich möchte nur einige Stichworte nennen: Förder-schulen wandeln sich in regionale Beratungszentren mit professionellen Teams um. - Für uns ganz wichtig als Gewerkschaft: Wenn man inklusive Schulen auf den Weg bringt, müssen die Lehrkräfte und auch die anderen Professionen an den Schulen fest verankert sein, und zwar auch dienstrechtlich. Sie müssen dort eingestellt werden. Sie müssen vom Land bezahlt werden und nicht über irgendwelche Budgets oder Zeitverträge. Das ist klar. Wir brauchen an allen Schulen förderpädagogische Kompetenz. Wir brauchen aber auch Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Diplomsozialarbeiter, Therapeuten, Heil-pfleger und Psychologen - wenn auch nicht an allen Schulen; das ist klar. Hier muss planvoll und sortiert vorgegangen werden, weil sonst diese Möglichkeiten der inklusiven Schule nicht vorhanden sind.

Wir sind der Meinung, dass man am Anfang im Primarbereich eine Pauschale oder eine system-

bezogene Zuweisung vornehmen kann. Hinterher geht es um den individuellen Förderbedarf. Hier muss genau geprüft werden, wie die Unterstützung, die die einzelnen Schülerinnen und Schüler benötigen, zu berechnen ist. An dieser Stelle darf nicht diskriminiert werden, wie hier bereits unter Hinweis auf die Zuweisungen gesagt worden ist. Man kann es ähnlich wie beim Konzept „Individuelle Lernentwicklung“ machen. Das heißt: Man kann Förderkonferenzen institutionalisieren, die auch beraten werden, und im Laufe der inklusiven Schulzeit festlegen, welchen individuellen Förderbedarf jedes einzelne Kind hat. Nicht vorher, wie es in einem Papier von CDU und FDP steht. So nach dem Motto: Wir sortieren die vorher erst einmal ein, und dann sagen wir es den Eltern. - Dann können die sagen: Dann gehe ich zum Parallelsystem oder zur inklusiven Schule. - So wollen wir es gar nicht. Im Laufe der Zeit muss es jedoch ein Instrumentarium geben. Ich glaube, darüber denkt das Ministerium auch schon nach.

Letzter Punkt: Zurzeit werden in einem Projekt, das das Kultusministerium angeschoben hat und rund 1 Million kostet, 1 700 Grundschullehrerinnen und -lehrer fortgebildet. Ich weiß das aus persönlicher Erfahrung, weil meine Frau als Teamerin mitmacht und sehr viel Spaß daran hat; denn sie erfährt dort nicht zuletzt auch, wie motiviert die Kolleginnen und Kollegen sind. Es gibt aber auch häufig Ärger, weil die Ressourcen nicht so stimmen, wie man es sich vorstellt. Die wollen in ihrem Primarbereich ab 2012 inklusiv arbeiten. Das ist jetzt auch ein Argument in Richtung der Regierungsfractionen. Sie stecken dort Geld hinein. Das ist gut. Verwenden Sie es dann aber auch sofort und nicht erst in einem Jahr! Dann sagen die dort: Jetzt sitzen wir hier und können unsere Kompetenzen nicht umsetzen. - Hierüber kann man sich meines Erachtens sicherlich einigen. Der Landesrechnungshof hätte vielleicht auch ein Interesse daran und würde sicherlich sagen: Macht da etwas. Ihr unternimmt jetzt die ersten Schritte, setzt sie aber nicht schnell um. - Das wäre mein letzter Appell: Das Recht auf Inklusion muss auch in Niedersachsen schnell in die Praxis umgesetzt werden.

Brandt (GEW): Ich möchte jetzt den einen oder anderen Punkt aufnehmen, weil ich bei bestimmten hier gemachten Äußerungen die Reaktionen mitbekommen habe. - Wenn wir hier etwas anmerken, dann verfolgen wir damit das Ziel, unseren Beitrag zu einem Gesetzentwurf *aller* Fraktionen zu leisten, der wirklich lange trägt und nicht schon nach zwei Jahren wieder neu geschrieben

werden muss. Darum hoffe ich, dass unsere Argumente bei Ihnen auf Gehör stoßen und Sie hinterher nicht nur wieder den Kopf schütteln. Nein, wir meinen das durchaus ernst.

Nach dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen soll mit der Implementierung der Inklusion zunächst im Bereich der Grundschulen begonnen werden, was wir für richtig halten. Das ist der wichtigste Schritt. Für die untergesetzlichen Regelungen, die man dann einmal braucht, um mit der Inklusion auch in der Sekundarstufe I fortzufahren, wird man meines Erachtens eine längere Beratungszeit benötigen und kann diesen Schritt nicht auch nur so nebenbei erledigen. Nach den Erfahrungen, die in anderen Bundesländern gemacht worden sind, treten nämlich noch erhebliche Probleme bei der Ressourcensteuerung auf. Das wäre jetzt aber zu viel. Es wird zunächst einmal aufgebaut.

Darum noch einmal unser erster Appell: Zurzeit befinden sich 1 783 Grundschullehrerinnen und -lehrer in Fortbildungsmaßnahmen. Diese Lehrerinnen und Lehrer unterrichten zurzeit 4. Klassen. In der Grundschule fängt man mit Klasse 1 an und geht bis Klasse 4. Diese Lehrerinnen wollen im nächsten Schuljahr mit dem inklusiven Unterricht beginnen. Wenn dann nicht alle Schulen, für die sich diese Lehrkräfte vorbereiten, starten, dann befinden sich die betreffenden Kinder im Jahr darauf in Klasse 2. Dann dauert das, und der hohe persönliche und finanzielle Aufwand, der jetzt betrieben wird, wird zunächst einmal für die Katz sein. Dann sind die ersten fünf Jahre später wieder vorbei.

Es wäre sehr schade, wenn die Kolleginnen und Kollegen, die sich ein Jahr lang engagiert vorbereitet haben, nicht sofort starten könnten. Dann würde auch die Zitterpartie losgehen: Wird unsere Gemeinde schon vorher anfangen oder nicht? - Sie würden bei diesen Lehrkräften auf große Sympathie und großes Verständnis stoßen, wenn Sie sagen würden: Nein, wir trauen uns, in den Grundschulen schon 2012 und nicht erst 2013 zu beginnen. - Darum mein Appell: Nehmen Sie das wieder zurück! Kommen Sie zum ursprünglichen Ziel!

Ich möchte ferner sagen: Diese Landesregierung hat mir ihren drei Kultusministern bislang etwas getan, wessen sie sich nicht schämen muss. Sie hat nämlich etwas, was die Vorgängerregierung angefangen hat, fortgesetzt und kontinuierlich sowie still und leise ausgebaut. „Still und leise“ ist

in der Bildungspolitik manchmal aber nicht das Schlechteste. Herr Busemann hat damals gefragt: Soll ich die Regionalen Integrationskonzepte fortsetzen oder nicht? Sollen weiter Mittel in diese Konzepte fließen? - Es gab CDU-Beschlüsse, die dem entgegenstanden. Herr Busemann hat aber festgestellt: Es stört keinen, wenn man sich daran nicht hält.

(Heiterkeit)

Das muss man Herrn Busemann wirklich einmal zugute halten. Ihre Fraktion wusste das ja auch. Sie haben es bemerkt und haben gesagt: Ach, das wird von den Eltern akzeptiert. Wir bauen die Regionalen Integrationskonzepte nach und nach weiter aus, so, wie es kommunal gewünscht wird und die Eltern es mittragen. - Es ist ein riesiger Erfolg, den Sie sich auch anheften können. Sie können sagen: Ja, wir haben es erreicht, dass die Eltern nicht rebelliert, sondern gesagt haben, dass es laufe.

Nun wissen wir - weil unsere Kolleginnen und Kollegen ja auch betroffen sind -, dass so mancher in einer Sprachförderschule sagt: Ich kuschle lieber und habe lieber kleine Gruppen. Ich schicke meine Kinder nicht so gern in die große weite Welt hinaus. - Es war nicht so ein automatischer Prozess. Es war eine ernsthafte Arbeit der Dezernentinnen und Dezernenten sowie der Schulleitungen, die gesagt haben: Ja, wir geben die eigenen Grundschulklassen auf und gehen in die Regionalen Integrationskonzepte. - Es hat überall geklappt. Darum wäre es schade, wenn Sie diesen Ihren großen Erfolg wieder rückgängig machen und in den drei Förderbereichen Grundschulklassen wieder dort einführen würden, wo man sie schon gar nicht mehr hat. Sie sollten jetzt sagen: Bei 40 % der Schulen hat es geklappt. Bei den übrigen 60 % haben wir allen Grund, anzunehmen, dass es genauso klappen wird, wenn man damit anfängt. - Da haben Sie eigentlich eine große Gewissheit; denn Sie blicken auf die Erfahrungen Ihrer eigenen Regierungsarbeit in diesem Bereich zurück. Darum mein Appell: Gehen Sie diesen Schritt, den Sie ja auch schon einmal gedacht haben.

Es sind nicht nur die Abgeordneten Ihrer Fraktion, die von Förderschulleitern und von Eltern angesprochen werden: Ach, wir wollen unsere kleinen Einrichtungen behalten. - Ich habe ein Papier aus dem Emsland bekommen: Wir sind für Inklusion, aber unsere Schule muss bleiben. - Das ist ein ganz normaler Reflex, mit dem man politisch um-

gehen muss. Das kann man aber erreichen. Entsprechende Erfahrungen haben wir gemacht.

Nun zu den Kosten: Ein Doppelsystem ist teuer. Sie wissen, dass Sie viel mehr Geld aufbringen müssen, als Sie bisher eingeplant haben; denn sonst würden Ihre Bemühungen scheitern. Sie müssen aber erheblich mehr aufbringen, wenn Sie im Grundschulbereich ein Parallelsystem aufrechterhalten wollen. Meines Erachtens wollen wir doch alle ein möglichst kostengünstiges System. Es hängt aber nicht nur am nicht vorhandenen Geld, sondern auch am nicht vorhandenen Personal. Es gibt nicht so viele Sprachheillehrer, dass man sich ein Doppelsystem leisten kann. Die Menschen sind gar nicht vorhanden. Dann kneift es an beiden Stellen, und zwar sowohl in den Restschulen, die dann sehr klein wären, wenn sie denn überhaupt noch zustande kämen, als auch in den inklusiven Schulen. Von daher wäre es sinnvoll, die Mittel zu bündeln.

Herr Klare, Sie haben an einer Stelle, als es um den § 59 ging, den Kopf geschüttelt und gefragt: Was sagen Sie denn da? - „Inklusion“ heißt - ich habe mich mit einigen Schulrechtlern darüber unterhalten -, dass man nicht das Kind prüft, ob es inklusionsgeeignet ist, sondern die Einrichtungen so ausstattet, dass sie inklusiv arbeiten können. Also: Ein optimaler Förderort - für den einen die inklusive Schule, für den anderen die Aussonderungseinrichtung - entspricht nicht dem Grundgedanken der Inklusion. Darum kann die Feststellung - es kommt ganz darauf an, wie es in den untergesetzlichen Regelungen noch gehandhabt wird -, dass es einen optimalen Förderort gibt, nicht Gegenstand einer Untersuchung sein, die den individuellen Unterstützungsbedarf feststellt, sondern nur Gegenstand einer Untersuchung, die Aufschluss darüber gibt, worin der Unterstützungsbedarf besteht.

Darum ist § 59, der besagt, dass es einen besseren Förderort gebe als die inklusive Schule - - - Das kann grundsätzlich nicht sein. Wenn dahinter die Überlegung steckt, dass ein Kind mit Beeinträchtigung am Gymnasium gelandet ist, das Gymnasium aber sagt, dass es mit diesem Kind nichts anfangen kann, dann kann die Lösung nicht darin bestehen, dass man sagt: Das Gymnasium beschließt, dass dieses Kind auf eine Haupt- oder eine Förderschule geht, weil das Gymnasium selbst nicht damit umgehen kann. - Das geht nicht. Das ist ein grundsätzlicher Irrtum.

Zu § 61 hat sich Herr Sauerland schon geäußert. Auch jetzt schon ist es so, dass die Schulen geschützt sind und vor den Kindern geschützt werden müssen, die möglicherweise das Leben anderer Kinder gefährden. Das ist aber auch jetzt schon geregelt. Es wäre schlecht, wenn wir nicht auch jetzt schon Regelungen für solche Fälle hätten. Ich selbst habe Situationen erlebt, in denen man nicht wusste, ob ein Kind in der Pause ein Messer zieht und andere absticht oder nicht. Natürlich war es notwendig, rechtliche Instrumentarien für solche Fälle zu schaffen. Deshalb bedarf es jetzt nicht des § 61.

Nun noch ein Wort zur Ausstattung: Wir müssen einen Unterschied machen. Wir brauchen eine systemische Ausstattung - vor allem Grundschulbereich - dort, wo alle Kinder aus dem Einzugsgebiet aufgenommen werden, und zwar für die Förderschwerpunkte Sprache, Lernen und Verhalten. Dafür braucht man also eine Grundausstattung. Dazu sagen wir: multiprofessionelle Teams. - Jetzt muss man aber sehen, dass die 80 % der Behinderungen, von denen Herr Sauerland gesprochen hat, der sozialen Struktur der Einzugsgebiete folgen. Wir haben also bürgerlich-sittliche und ländliche Gebiete. Dort ist der Anteil der Kinder mit diesen Beeinträchtigungen sehr gering. Wir haben aber auch soziale Brennpunkte, und dazwischen gibt es noch vieles mehr, angesichts dessen man sagen kann: Es muss Sozialindikatoren geben - man kann sich ja im Einzelnen darüber unterhalten, welche in Niedersachsen gut greifen -, um die Ressourcen der Grundausstattung unterschiedlich zu gestalten und um zu verhindern, dass die Kinder in den drei Förderbereichen gestempelt werden und danach ein individueller Förderbedarf folgt. Wir wissen aus den Regionalen Integrationskonzepten, dass es sehr gut ist, wenn solche multiprofessionellen Teams vorhanden sind. Wir meinen aber, dass dazu auch Erzieherinnen gehören, die an dieser Stelle sehr dringend benötigt werden. Das ist mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neuen Typs ohne pädagogische Qualifikation sicherlich nicht zu machen.

Für die übrigen Behinderungen muss es individuelle Ansprüche geben, um im Huckepackverfahren die Förderung zu bekommen. Die muss man zumessen. Das ist eine sehr individuelle Sache. Die darf man statistisch aber nicht übernehmen. So viele sind es ja nun auch nicht; die kommen ja nur selten vor. Wenn Schulen regelmäßig solche Konzepte fahren, können sie ihre Ressourcen so

einteilen, dass es gut aufgeht. Das aber ist teurer als das, was bisher vorgesehen ist.

Zum Schluss: Wir sind sehr interessiert an einem gemeinsamen Beschluss aller Fraktionen. Wir arbeiten an den untergesetzlichen Regelungen gern mit. Unsere Kolleginnen und Kollegen haben aufgrund ihrer in den letzten Jahren geleisteten Arbeit eine hohe Expertise, die wir gern einbringen wollen.

Abg. **Ina Korter** (GRÜNE): Ich weiß, dass ich jetzt ein bisschen das System sprengte. Vorhin aber ist von einem Verband darauf hingewiesen worden, welche Mindestressourcen man sich vorstellt. Das waren drei Stunden pro Klasse und nicht nur zwei Stunden. Welche Vorstellungen haben der DGB, ver.di oder die GEW dazu entwickelt?

Brandt (GEW): Wir haben bewusst noch keine Zahlen genannt. Wir wissen, dass die zwei Stunden an den Schulen, die nur gelegentlich ein Kind mit Behinderung beschulen müssen, ausreichen können; sonst im Durchschnitt aber nicht. In den sozialen Brennpunkten braucht man erheblich mehr Stunden. Es ist ja zu fragen: Ist regelmäßig ein beeinträchtigtes Kind in einer Schule vorzufinden? - Wenn das nur gelegentlich der Fall ist, dann kann mit zwei Stunden durchaus arbeiten.

Wir müssen in diesem Zusammenhang aber auch die Größe der Schulen bedenken. Wir haben Schulen, die sehr klein sind. Wir haben viertelzügige, halbzügige und einzügige Schulen. Dort kommen nicht so viele Stunden zusammen. Das muss mit berücksichtigt werden. Wir sagen nur: Zwei Stunden reichen nicht.

Wir brauchen darüber hinaus aber auch Erzieherinnen. Man darf den Bereich der emotionalen und der sozialen Entwicklung nicht unterschätzen. Das ist schon eine große Herausforderung. Bisher heißt es üblicherweise: Gut, mit dem kommen wir nicht klar. - Es gibt nur fünf staatliche Einrichtungen und private Träger. Dann heißt es: Wenn wir den los sind, ist es gut. - Die betreffenden Kolleginnen und Kollegen befinden sich aber in einer großen Not; denn sie wissen nicht, wie sie es machen sollen. Das muss auch in der Grundversorgung genügend mit abgedeckt sein. Ich würde jetzt aber nicht sagen: Es müssen pro Klasse sechs oder fünf Stunden sein. Vier Stunden sind bestimmt eine Untergrenze. Die ungleiche Verteilung ist hierbei jedoch sehr wichtig.

Abg. **Silva Seeler** (SPD): Es gibt ja Länder, die das anders regeln und regionale Verbände eingerichtet haben. Dann wird dem regionalen Verbund eine bestimmte Anzahl an Lehrkräften zugewiesen, und der entscheidet dann, an welche Schule wie viele Stunden gehen. Halten Sie das für vernünftig?

Brandt (GEW): Wir präferieren eine Grundausstattung für jede Grundschule. In der Sekundarstufe I braucht man aber sicherlich andere Steuerkriterien. Die Förderschulen, die Regionale Förderzentren werden und sehr gute Kenntnisse von der Lage der eigenen Schule haben - es müssen ja sehr engräumig zugeschnittene Regionen sein, damit man sich auskennt -, können auch bei der Ressourcenverteilung - das müsste man sich im Einzelnen aber noch einmal überlegen - eine Rolle spielen. Sie müssen es in dem Moment immer, wenn es um Huckepackberechnungen geht. Eine Grundzuweisung nach Sozialindikatoren vorzunehmen und darüber hinaus auch noch einen Stundenpool für Sondersituationen vorzuhalten, wäre sicherlich überlegenswert. Das geht aber nur kleinräumig. Wenn es sehr große Räume sind, ist das nicht mehr steuerbar. Wir halten es für wichtig, dass die Schulen feste Teams haben, denn es geht darum, die Pädagogik umzustellen. Das geht nur bei einer festen Zuordnung.

In der letzten Woche haben wir in der Fachgruppe „Sonderpädagogik“ gehört, dass manche Förderschullehrerinnen an fünf verschiedenen Grundschulen tätig sind. Das ist wirklich ein Problem. Die Regelmäßigkeit in der Arbeit mit dem Kollegium kommt dann zu kurz. Das ist ein Problem der Struktur der Grundschulen, die sehr klein sind. Bisher hat sich niemand aus dem Bereich der Politik bereit erklärt, dieses Problem aufzugreifen. Ich sage das jetzt einmal ganz vorsichtig. Das macht es natürlich schwierig. In Schulen, die mindestens zweizügig sind, wie es VEB, Grundschulverband und GEW gemeinsam vorschlagen, lässt sich der Einsatz der Personalressourcen sicherlich wesentlich besser gestalten. Das muss man hier im Zusammenhang sehen.

Sauerland (GEW): Frau Seeler, unter Nr. 6.4 unserer schriftlichen Stellungnahme sind wir auf das von Ihnen angesprochene Problem eingegangen. Auch die Landesschulbehörde hat hier unserer Auffassung nach eine Verantwortung. Zum einen müssen nach der Maßgabe, die von Herrn Brandt soeben benannt worden ist, Bezirke festgelegt werden. Es muss regional bezogen sein. Auch die Aufgaben der regionalen Beratungszentren müs-

sen festgelegt werden. Dann heißt es hier: Es muss geklärt werden, wer die Ressourcenverteilung vornimmt. - Das war Ihre Frage. Hier besteht sicherlich noch Beratungsbedarf, um das vernünftig steuern zu können.

Ich gehe jetzt einmal ein Stück weiter. Was wir mit Blick auf die Fortbildung nicht wollen, ist das, was dort zurzeit läuft. Das heißt, dass die Schule ein Budget bekommt und dann gesagt wird: Jetzt mach das mal. - Die Schule wird dann dafür verantwortlich gemacht. Es muss auf der unteren oder der mittleren Ebene ein Steuerungsgremium geben, auch wenn uns manchmal unterstellt wird, dass wir solch ein Gremium gar nicht wollten. Wir wollen eine solche Landesschulbehörde, die im Interesse der Kinder eingreift und eine gewisse Gleichbehandlung aller Standorte sicherstellt.

Wir haben zurzeit ein Problem damit, dass die Grundschulen ein bestimmtes Budget für die Fortbildung haben. Eine Fortbildung läuft für die Primärpädagoginnen und -pädagogen, wie Sie bereits erwähnt haben. Die Universität Hildesheim unterbreitet ein fantastisches Programmangebot, das in Modulen gestaltet ist. Es ist eine Art Zusatzstudium, das inhaltlich sehr gut ist. Soweit wir es beurteilen können, sind dort sehr gute Fachleute tätig. Teilweise läuft dieses Programm parallel zu den Fortbildungsveranstaltungen, die jetzt organisiert werden. Nun aber kommt der Haken - und das hat etwas mit Ihrer Frage zu tun -: Unten steht, dass das Ganze 5 840 Euro kostet. Das wäre so eine Geschichte, dass jetzt Geld an die Schulen gegeben und gesagt wird: Jetzt bildet eure Leute fort, damit sie vernünftig Inklusion betreiben können. - Eine Grundschule - ich weiß nicht genau, wie groß ihr Budget ist; ich habe mich aber erkundigt - könnte in zwei Jahren eventuell eine Kollegin ausbilden. Die haben gar nicht das Geld, das erforderlich wäre, um solche Maßnahmen durchzuführen.

Noch einmal: Inhaltlich ist das Programmangebot klasse. Es wird aber nicht funktionieren, wenn die Schulen verantwortlich gemacht werden: Zahlt mal, damit ihr die Expertise bekommt. Wenn ihr es nicht könnt oder nicht macht, habt ihr selbst Schuld. - Das wäre das Gleiche, als wenn man sagen würde: Ihr habt drei Stunden, und jetzt macht mal Inklusion. - Es muss ein Gremium geben, das steuert und auch zahlt. Das ist eine Aufgabe des MK. Ganz klar. Das kostet Geld. Das wissen wir. Dann wird es aber auch professionell. Ich möchte nicht die Hochschulen kritisieren.

Abg. **Karl-Heinz Klare** (CDU): Ich möchte zwei Dinge anmerken: Was die Fortbildung angeht, hört man dies und das. Wir haben Positives gehört; Sie auch. Ich habe aber auch andere Dinge gehört: Das kann man optimieren, und auch andere Leute können mit einbezogen werden. - Keine Frage.

Die Regionalen Integrationskonzepte, die Sie alle ja durchaus auch gelobt haben, beinhalten schon einen Stundenpool. Das organisieren die so oder so oder so; denn nicht in jeder Klasse sitzt ein behindertes Kind. Das wird schon ganz vernünftig gelöst, sodass mehr Stunden reinkommen, wenn ein behindertes Kind besonders gefördert wird.

Jetzt wissen Sie das: Diese Regionalen Integrationskonzepte umfassen nicht immer drei Förderschwerpunkte, sondern in der Regel nur zwei, nämlich die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache. Den Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung enthalten die meistens aber nicht. Das jedenfalls ist mein Standpunkt.

Wissen Sie, wie viele Schulen alle drei Förderschwerpunkte vorhalten? - Vielleicht weiß das Herr Dr. Wachtel. - Daraus resultiert bei Ihnen ja die Frage: Alle drei Förderschwerpunkte müssen grundsätzlich integrativ beschult werden. - Ich hingegen halte das für falsch. Gerade dann, wenn man die Schulen für sozial und emotional zu fördernde Kinder kennt, kann man solch eine Forderung nur erheben, wenn man gleichzeitig sagt: Ich möchte sehr viele Fördermittel hineingeben.

Sie haben hier nur Einzelfälle von problematischen Kindern angesprochen. Ich habe einmal im Landtag dargestellt, was es bedeutet, ein sozial und emotional zu förderndes Kind, das sich zurzeit in einer Förderschule befindet, von heute auf morgen integrativ zu beschulen. Damit werden unsere Pädagogen völlig überfordert. Das ist meine Erfahrung.

Ich habe einmal 70 oder 80 Berichte über solche Kinder gelesen. Wenn auch Sie diese Berichte einmal lesen würden, würden Sie möglicherweise zu dem gleichen Schluss kommen wie ich. Wissen Sie zufällig, wie viele Schulen regionale Konzepte für alle drei Förderschwerpunkte vorhalten? - Ich glaube, dass es nur relativ wenig Schulen sind.

MR Dr. **Wachtel** (MK): Die Einrichtung der sonderpädagogischen Grundversorgung in allen regionalen Konzepten ging davon aus, dass sie

sich auf alle drei Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung beziehen. Wir haben aber zugelassen, dass Kinder mit besonderem Bedarf im Bereich der Emotionalen und Sozialen Entwicklung auch in die Parallelangebote, in die Förderschulen mit der Primarstufe gehen. Die Genehmigung erfolgte aber grundsätzlich in Bezug auf alle drei Förderschwerpunkte.

Sauerland (GEW): Herr Klare, was ist die Alternative? Wollen Sie die Schülerinnen und Schüler, die emotionale und soziale Probleme haben, in eine Sonderschule geben und damit stigmatisieren? - Das weiß ich von zu Hause. Meine Frau ist Förderpädagogin. Sie sagt: Das kann ich nur hinkriegen - ich sage es jetzt einmal so böse und einfach -, wenn die mit ganz normalen Schülerinnen und Schülern zusammen kommen. - Wie soll das sonst gehen? - Die könnten doch gar nichts machen. Die Situation würde doch nur verschlimmert. Ich finde es gut, dass auch Sie der Meinung sind und anerkennen, dass das schwierig ist. Das heißt eben - das ist unser Credo -, dass wir professionelle Teams brauchen, die damit Erfahrung haben.

Außerdem brauchen wir eine Steuerung, damit Schulen so zusammengesetzt und versorgt werden können, dass eine solche schwierige Aufgabe tatsächlich bewältigt werden kann. Die Alternative halte ich für furchtbar. Deshalb können wir die auch nicht fordern. Meiner Meinung nach ist es wunderbar, dass auch das Fachreferat diesen Weg geöffnet hat. Dass es manchmal aber nicht klappt, wissen auch wir. Das hat aber auch mit der Wertschätzung zu tun. Die besteht darin, dass man für eine vernünftige Beratung und eine gute Ausstattung sorgt. Das ist notwendig. Dann klappt das. So optimistisch bin ich.

Abg. **Ina Korter (GRÜNE):** Ich kann mir aufgrund eigener Erfahrungen vorstellen, dass man für den Bereich Emotionale und Soziale Entwicklung mehr Personal benötigt. Wenn diese Kinder - ich halte den Weg, den Herr Sauerland hier angesprochen hat, aufgrund meiner eigenen Erfahrungen für absolut richtig - mit „normalen“ Kindern zusammengebracht werden, dann sind sie mit Vorbildern zusammen, die deutlich machen, wie man sich zu verhalten hat. Die problematischen Kinder können dann ihr Verhalten besser steuern und explodieren nicht immer gleich bei jedem Konflikt. Das habe ich im Rahmen meiner beruflichen Praxis häufig genug erfahren können.

Deshalb müssen wir genau diese Schulen, die diese Kinder inklusiv beschulen, mit einem Sonderzuschlag ausstatten. Dafür brauchen wir gegebenenfalls auch einen kleineren Klassenteiler. Deshalb meine Frage: Haben Sie dazu Vorstellungen entwickelt? Müssen die betreffenden Kinder doppelt oder dreifach gezählt werden? - Damit hätten wir dann allerdings wieder das Stigmatisierungsproblem. Mir ist noch nicht klar, welcher Weg hier der bessere ist.

Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben: Für den Bereich, der jetzt Bestandteil der sonderpädagogischen Grundversorgung ist - Lernen, Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung -, gibt es ein Budget mit einem Sozialindikator. Eine Schule in einem Brennpunkt bekommt ein größeres Budget. Das wird mit den Landkreisen und den Kommunen noch vernünftig zu regeln sein. Wie gehen wir mit besonderen Bedarfen um, was die Klassenteiler angeht? Wie können wir die Kinder doppelt zählen, damit die Klassen kleiner werden? Wo sehen Sie Obergrenzen? Muss das nicht auch eine gebundene Ganztagschule sein? - Solch eine Schule braucht ein bisschen mehr Zeit.

Brandt (GEW): Ihre Frage passt zu dem, was Herr Klare gesagt hat. - Dass das eines der heikelsten und schwierigsten Themen ist, wissen wir. Es ist völlig klar. Das will auch niemand von uns kleinreden. Das ist eine Erfahrung. Wenn man Klassenmindestgrößen nicht überschreitet - ich sage es jetzt einmal ganz vorsichtig - und sagt, die Obergrenze müsse bei 25 liegen - - - Mehr geht wirklich nicht. Eine Doppelzählung nur bei denen, die sowieso einen festgestellten individuellen Förderbedarf haben. Wir brauchen in dem Bereich, in dem Kinder mit Problemen in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung sind, die Expertise nicht nur der in den staatlichen Einrichtungen tätigen Lehrkräfte, die auch mit den Kolleginnen und Kollegen arbeiten, die aufgrund ihres Studiums und ihrer bisherigen Berufserfahrung sagen: Da weiß ich nicht weiter. - Diese müssen jetzt nicht ständig neben jedem Kind sitzen und sagen: Mit dem Kind gehst du in die Besenkammer, um es dort zu beruhigen. - Die müssen an pädagogischen Konzepten und auch an der Persönlichkeitsentwicklung der Lehrkräfte mit arbeiten: Wie komme ich mit solchen Situationen klar? Wie gehe ich selbst damit um? - Das ist, glaube ich, der entscheidende Punkt. Das ist nicht eine Fortbildung, in deren Rahmen man mal einen Kurs besucht, sondern in deren Rahmen man in seinem Job unterstützt wird.

Auf die Dauer brauchen wir - das ist ja auch unser Vorschlag für die inklusive Ganztagschule - multiprofessionelle Teams, zu denen auch Erzieherinnen und Erzieher gehören. Man wird nicht in jeder Unterrichtsstunde einen Doppelleinsatz mit Lehrkräften finanzieren können. In den Bereichen ist es aber sicherlich notwendig, dass eine Zweikraft als Erzieherin dabei ist. In der Übergangszeit muss geguckt werden, dass Personal gezielt zugewiesen wird.

Man muss aber auch sehen, welche Kosten für das Land entstehen. Die nicht staatlichen Einrichtungen, die tagesläufig besucht werden können, sind Internatseinrichtungen, die auch entsprechend hohe Kosten verursachen. Man muss es auch einmal im Verhältnis sehen. Man kann sie in ihrem Wohnumfeld unter nicht besonders auffälligen Kindern gemeinsam stabilisieren. Die Entspannung des Tages durch einen rhythmisierten Ganztag wäre dabei wünschenswert. Vorrangig - auch wenn man Übergangsschritte dahin geht; man kann ja nicht alles auf einmal machen - brauchen wir Erzieherinnen. Die Betreuungskräfte sind sicherlich überfordert. Wie Sie wissen, dürfen die auch nicht einer pädagogischen Arbeit nachgehen. Das ist ihnen vom Kultusministerium verboten worden. Die dürfen nur beaufsichtigen. In dem Moment, in dem einer mal pädagogische Arbeit macht und sagt, dass er zum Arbeitsgericht gehen werde, heißt es: Nein, du darfst nicht pädagogisch arbeiten. Das ist nicht dein Auftrag. Der Arbeitgeber sagt, dass du nur beaufsichtigen darfst.

Er darf auch keinen Vertretungsunterricht machen, sondern nur Vertretungsmaterial austeilen, aufpassen und wieder einsammeln. Das ist der pädagogische Mitarbeiter neuen Typs. Dafür brauchen wir Erzieherinnen; denn diese pädagogischen Mitarbeiter sind mit solchen pädagogischen Aufgaben mit Sicherheit gnadenlos überfordert. Dazu braucht man ein anderes Konzept. Die Verlässliche Grundschule ist da nicht haltbar. Man braucht ein Konzept für eine integrative Grundschule mit professionell ausgebildetem Personal. Die bisherigen Kräfte dort können sicherlich weiter qualifiziert werden und auf Kosten der Arbeitgeber eine Erzieherausbildung absolvieren. Das wäre sicherlich wünschenswert, weil das Land als Arbeitgeber hier in einer Verpflichtung steht. Die Qualifikation aber ist schon der erforderliche Mindeststandard. Man muss das sehr ernst nehmen.

Abg. **Ralf Borngräber** (SPD): Im Bereich des Standorts Lüneburg der Landesschulbehörde gibt es die sogenannten Busse, die Beratungs- und Unterstützungssysteme für Schülerinnen und Schüler mit emotionalem und sozialem Förderbedarf. Wäre das aus Ihrer Sicht eine Möglichkeit, diesen Problembereich zu subsumieren?

Brandt (GEW): Dieses Konzept gehört sicherlich zu denen, die unbedingt mit verallgemeinert werden sollten.

Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule (Vorlage 7)

Frau **Pavlidis**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren? Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Deshalb werde ich sie jetzt nicht im Einzelnen vorlesen, sondern ich werde mich nur auf die Punkte beschränken, die für unseren Verband wesentlich sind.

Für einen Verband, der Schulen vertritt, in denen gemeinsam gelernt wird, bedeutet die lange überfällige Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Deshalb begrüßen wir zunächst einmal alle gesetzlichen Initiativen, die dieses Recht umsetzen. Wir erkennen an, dass von allen Fraktionen der Versuch unternommen wird, in einem hochselektiven Schulsystem, wie wir es in Niedersachsen derzeit haben, dennoch einen gleichberechtigten barrierefreien Zugang zur Bildung für Menschen mit Beeinträchtigungen zu schaffen, was sicherlich ein Spagat ist.

Die GGG fordert, dass dieser Weg so konsequent wie möglich gegangen wird und dass sich der Gesetzgeber eindeutig für die Wahlfreiheit der Eltern positioniert. Für uns folgt daraus, dass Inklusion als Aufgabe aller allgemeinen Schulen verbindlich im Gesetz verankert wird. Vorstellbar ist für uns, dass dieses Ziel nur mittelfristig umzusetzen ist. Für die Übergangszeit halten auch wir die Einrichtung von Schwerpunktschulen für akzeptabel, so lange gewährleistet ist, dass Eltern mindestens eine Schule jeder Schulform zur Wahl haben. Es kann nicht sein, dass Gesamtschulen dort, wo sie in Niedersachsen als Ergänzung zum dreigliedrigen Schulsystem existieren, ausgenommen werden, wie wir das im Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen zu § 183 c gelesen ha-

ben. Vielleicht haben wir es aber auch nur falsch interpretiert.

Es kann genauso wenig sein, dass die Aufgabe der Inklusion vor allem von einer Schulform zu leisten ist. - Von welcher auch immer.

Alle Eltern in Niedersachsen haben das Recht auf freie Schulformwahl nach der 4. Klasse. Dieses Recht müssen auch die Eltern von Kindern mit Behinderung haben.

Aus Sicht der GGG darf es auch nicht sein, dass das komplette Förderschulsystem erhalten bleibt, um Kinder, mit denen die Regelschulen nicht umgehen können, gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dorthin überweisen zu können. Wie von vielen meiner Vorredner gesagt: Das sogenannte Kindeswohl - § 59 - impliziert, dass der Staat besser zu entscheiden weiß als die Eltern, was das Beste für das Kind ist.

Wird zieldifferente Beschulung als Regelfall für Menschen mit Beeinträchtigungen beim Lernen oder in der geistigen Entwicklung vorgesehen - so wird es zurzeit sehr erfolgreich in den vielen Integrationsklassen in den hiesigen Gesamtschulen praktiziert -, dann kann die Förderschule Lernen auslaufen. Das Gleiche gilt unserer Ansicht nach für den Förderschwerpunkt Sprache.

Aus unserer Sicht darf es ebenfalls nicht sein, dass die Förderschule Lernen vorgehalten wird, um als Auffangbecken für vermeintlich gefährliche oder störende Kinder und Jugendliche zu dienen. Auch das haben schon viele meiner Vorredner gesagt. Trotzdem möchte ich betonen, dass auch der Gesamtschulverband der Meinung ist, dass eine Änderung des § 61 in einem Gesetzentwurf zur inklusiven Schule nichts zu suchen hat.

Die Gesamtschulen können umfangreiche Erfahrungen mit Blick auf die Arbeit in den Integrationsklassen vorweisen. Dennoch können wir uns vorstellen, dass es Formen von Beeinträchtigungen gibt - etwa im Bereich der geistigen Entwicklung, zum Teil aber auch im Bereich der sozialen und emotionalen Entwicklung, bei mehrfach schwerbehinderten Kindern oder vielleicht auch im Bereich Hören und Sehen -, die die Eltern dazu bewegen, sich eine Beschulung ihres Kindes - für einen bestimmten Zeitraum oder auch unbegrenzt - in einer Förderschule zu wünschen. Für diese wenigen Fälle wäre es unserer Meinung nach richtig, wenn in Niedersachsen Förderschulen

mit diesen Förderschwerpunkten vorgehalten würden.

Entscheidend für den Erfolg der Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs und auch entscheidend für die Akzeptanz dieser für viele Lehrkräfte neuen Aufgabe wird sein, dass der Umsetzungsprozess vernünftig gesteuert wird. Steuerungen und Unterstützungen bedürfen eines gewissen zeitlichen Vorlaufs. Wenn die bisherige Verordnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wegfällt, muss in den Grundschulen ein anderes Verfahren vorgeschrieben werden, das eine vernünftige Diagnose ermöglicht.

Die weiterführenden Schulen müssen das Aufnahmeverfahren mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf durchführen können, sodass der personelle, räumliche und sächliche Bedarf rechtzeitig erhoben werden kann. Ein Zeitraum von zwei Wochen vor den Sommerferien genügt dafür natürlich nicht.

Inklusion darf auch kein Sparmodell sein. Die Unterstützung der inklusiven Schulen durch Förderschullehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher darf keinesfalls knapper ausfallen, als dies in den bestehenden Integrationsklassen der Fall ist.

Wir halten es für unabdingbar, dass zum Regelpersonal in den allgemeinen Schulen künftig auch Förderschullehrkräfte gehören und dass es an den großen Schulen Funktionsämter für die Koordination von Diagnose- und Unterstützungsmaßnahmen gibt. Die Einrichtung von Förderzentren für große Regionen ohne Anbindung an die inklusiven Schulen halten wir nicht für den richtigen Weg.

Dass alle Lehrerinnen und Lehrer aller allgemeinen Schulen für die neue Aufgabe qualifiziert werden, halten wir für selbstverständlich und unabdingbar.

Zusammenfassend möchte ich abschließend sagen: Der Landesverband Niedersachsen der GGG sieht zwar den grundsätzlichen Widerspruch zwischen einem hochselektiven Schulsystem und der Realisierung der inklusiven Schule, begrüßt dennoch aber alle Initiativen, die das individuelle Recht eines jeden Kindes auf inklusive Teilhabe und höherwertige Bildung einlösen. Wir fordern einen uneingeschränkten Zugang zu allen Schulformen für benachteiligte Kinder ohne jegliche Einschränkung des Elternwillens. Das muss

der Minimalstandard sein, um den ersten Schritt zu einer wirklichen inklusiven allgemeinen Schule in Niedersachsen glaubwürdig zu gehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Andere Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer

96. - öffentliche - Sitzung des Kultusausschusses
Donnerstag, den 15. Dezember 2011, 9.30 Uhr

Name	Amtsbezeichnung	Dienststelle
Eintragungen bitte in Blockschrift		
BRÄTH	MR	MK
Waje	RR'	MK
Ulrich	RD	MK
Ranke	ORR'	MK
Lomas	L	MK
Jagemann	RAR'	MK
 	 	
Paulitz	GSD'	IGS Peine
Thies	STD i.P. a.D.	AGFS
Kropp		AGFS
Sauerland (GZW)	STD	GAG Olg.
Müller	RAR'	MK
Wahlhel	MR	MK
Dr. Meyer, Abel,	AG KSV	
Kunze, Freese	"	
Andrich, Beck	Philologenverband	
Dr. Gäßgen-Trach	Konföderation ev. Kirchen	
Zimmer, Fr. Hohen	Landeskirchenrat Niede-	
(Andere Sitzungsteilnehmer)	sachsen	

Andere Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer

96. - öffentliche - Sitzung des Kultusausschusses
Donnerstag, den 15. Dezember 2011, 9.30 Uhr

Name	Amtsbezeichnung	Dienststelle
Eintragungen bitte in Blockschrift		
Paulus	Geschäftsführer	VDP
KUNBASCH	Vorstand	VDP
Timp	Assistenz	VDP
Brandt	GEW	
Frau Arnold,	DGB	
Jehke	"	

(Andere Sitzungsteilnehmer)